

Brief vorab als Fax an 0981 / 9096-99

**Bayerischer
Verwaltungsgerichtshof
19 ZB 11.2885**

**Montglasplatz 1
91522 Ansbach**

12.10.2012

Az: 19 ZB 11.2885 / 19 M 11.2497

Verwaltungsstreitsache Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger)
gegen Freistaat Bayern (Beschwerdegegner, Beklagter)
beigeladen:

1. Gemeinde Leonberg, vertreten durch
den 1. Bürgermeister; Gottfried Pankrazius Stauer,
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich
2. Maximilian Josef Zintl, Themenreuth 1, 95666 Mitterteich

wegen Abmarkung (Antrag auf Prozesskostenhilfe)

**Hier: Antwort auf Schreiben des Herrn Hermann, RiVGH, 19.Senat des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Datum 20.09.2012 (eingegangen
am 21.09.2012),
mit Ablehnungsgesuch,
Antrag auf Prozesskostenhilfe wird aufrecht erhalten**

Begründung (mit fortlaufender Kapitel-Nummerierung):

56. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an Zerstörung des Bäckereibetriebs, an Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen

57. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

58. Manipulation von Grundstücksrechten längst nachgewiesen
> mit NS-Dokumenten aus 1943,
> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)

59. Aktuelle Verfassungsbeschwerde (1 BvR 881/12) des Verstorbenen: Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen und verabscheuungswürdigen Verwaltungsskandals

60. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Verwaltungsgerichtshof Hermann mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12

61. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen

Zu 56. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an Zerstörung des Bäckereibetriebs, an Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen

Der Freitod des Verstorbenen ist im Polizeibericht der Kriminalpolizeiinspektion Weiden i.d.OPf. mit Aktenzeichen BY 3413-002236-12/3 dokumentiert. Der Verstorbene hinterlies einen Abschiedsbrief mit dem Satz "Das LRA Tirschenreuth hat mein Leben zerstört". Welchen Stellenwert hat ein solcher Satz, der **im Angesicht des Todes** geschrieben wird !

In Anbetracht einer Treib- und Hetzjagd von über 20 Jahren, deren niederwertige Beweggründe auf unbewältigte NS-Vergangenheit zurückführbar ist und in einer Verzweiflungstat mit tödlichem Ausgang geendet hat, ist eine **gesamtheitliche Betrachtung aller verwaltungsgerichtlichen Vorgänge** aufgrund ihrer Zusammenhänge erforderlich und unvermeidbar.

Die aktuelle Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, **Verfassungsbeschwerde (Aktenzeichen 1 BvR 881/12)** gegen die Treib- und Hetzjagd auf die Person des Verstorbenen im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) hat deswegen eine besondere Bedeutung.

Den bayerischen Verwaltungsgerichten und dem Landratsamt Tirschenreuth werden darüber hinaus begründete, schwerwiegende Vorwürfe gemacht, **die Informationen aus dem Prozesskostenhilfeantrag missbraucht** zu haben und mit diesen Informationen über die wirtschaftliche Lage des Verstorbenen eine unumkehrbare Einleitung des wirtschaftlichen Ruins erzwungen zu haben.

Ein Missbrauch liegt auch vor, indem ständige Verwaltungsübergriffe des Landratsamtes Tirschenreuth und der Gemeinde Leonberg von den Verwaltungsgerichten **nicht einmal ansatzweise unterbunden** wurden, obwohl die Wirkung ständiger Verwaltungsübergriffe leicht abzuschätzen war und daher auch in Kauf genommen wurde. Ziel war der wirtschaftliche Ruin des Verstorbenen, Inhaber eines Lebensmittelbetriebs im Risikobereich einer störanfälligen Pumpwerksanlage des öffentlichen, regionalen Abwassernetzes (errichtet auf seinem Hofgrundstück, dessen **Grundstücksrechte manipuliert und mit einem NS-Dokument aus 1943 begründet** wurden) und Inhaber eines Damwild-Geheges.

Tatsache ist, dass ein derartig verabscheuungswürdiges Verhalten Verantwortung auch für Folgewirkungen nach sich ziehen muss: Für

- ⊗ **wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen,**
- ⊗ **Zerstörung des Bäckereibetriebs,**
- ⊗ **Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil abgewiesen wurde,**
- ⊗ **Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Beigeladenen und Haupträdelsführer)**
- ⊗ **Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch eine störanfällige Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen,**
- ⊗ **bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen,**
- ⊗ **Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.**
- ⊗ **massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen, um ständige Verwaltungsübergriffe auszuführen (GG §1, §2, §20),**
- ⊗ **massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),**
- ⊗ **Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,**

- ⊗ **Verzweiflungstat des Verstorbenen mit Freitod, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,**
- ⊗ **Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, dass alle Erbberechtigten bis auf den Kläger aus Furcht vor weiteren Übergriffen des Freistaates die Erbschaft ausgeschlagen haben.**

Es reicht!

Wenn von der bayerischen Verwaltungsjustiz eine Verwaltung unterstützt wird, von der mit skandalösen Verwaltungsmaßnahmen der Verzicht auf Grundrechte erpresst wird, mit Maßnahmen, die selbst bei einem von ihr verschuldeten Freitod des Betroffenen nun die Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den Erben abzielt, dann ist dies nur noch mit Abscheu zu registrieren und zurückzuweisen. Eine weitere Beschädigung des Erbes ist in keiner Weise hinnehmbar. Daher:

Zu 57. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

Der Kläger hat Nachlassinsolvenz beim Insolvenzgericht Weiden beantragt, das mit Beschluss vom 13.09.2012 vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet hat (siehe Anlage 1): Der Bäckereibetrieb ist zerstört, das Damwild-Gehege ist de facto vernichtet, der wirtschaftliche Ruin des Erblassers wurde mit einer Betriebschließung im März 2012 durch das Landratsamt Tirschenreuth in einer bereits über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd erzwungen.

Die Lebensmittelkontrolle wurde unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechtes eingesetzt, um den **wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen** herbeizuführen. Mit den Unterlagen des Antrags auf Prozesskostenhilfe durch den Verstorbenen waren die Verwaltungsgerichte ausführlich informiert, dass der wirtschaftliche Ruin mit Leichtigkeit herbeigeführt und erzwungen werden konnte. Dies wurde **mit einer 3-wöchigen Betriebschließung der Brotbäckerei durch das Landratsamt Tirschenreuth, mit der bis heute gültigen Schließung der Feinbäckerei, mit einer Pressekampagne gegen den Verstorbenen, mit der Verweigerung von Kurzarbeitergeld u.v.a.m. erreicht.**

Den bayerischen Verwaltungsgerichten wird hiermit der begründete Vorwurf gemacht, die Informationen aus dem Prozesskostenhilfeantrag missbraucht zu haben, um eine Beschleunigung des wirtschaftlichen Ruins zu erreichen. Aus den Informationen des Prozesskostenhilfeantrags war leicht ersichtlich, dass der Verstorbene die ruinösen Auswirkungen **einer 3-wöchigen Betriebschließung nicht überstehen kann.** Mit einer diffamierenden Pressekampagne und der Verweigerung von Kurzarbeitergeld wurde der **wirtschaftliche Ruin unumkehrbar gemacht.**

Ein Missbrauch liegt auch vor, indem ständige Verwaltungsübergriffe des Landratsamtes Tirschenreuth und der Gemeinde Leonberg von den Verwaltungsgerichten nicht einmal ansatzweise unterbunden wurden und diese ungeheuerlichen Verwaltungsübergriffe ermöglicht haben.

Die **Zerstörung des Bäckereibetriebs war das Ziel** dieser verabscheuungswürdigen Maßnahmen der Lebensmittelkontrolle.

Grundstücksrechte des Hofgrundstücks wurden manipuliert und in 10m-Entfernung zum Bäckerei-Betrieb eine Fäkalien-Pumpwerksanlage des regionalen Abwassernetzes errichtet. Pumpwerksanlage und das regionale Abwassernetz produzieren ständige Störfälle mit stundenlanger und tagelanger Dauer in 5m-Entfernung mit bestialisch stinkenden Emissionen zum Lebensmittelbetrieb. Das Erdreich zwischen Pumpwerksanlage und Bäckereibetrieb ist völlig verseucht und Umwelt-vergiftet. Ein sofortige Sanierung durch den Fäkaliennetzbetreiber ist dringend erforderlich. Ein **Hygiene-Skandal** unter dem besonderen Schutz der bayerischen Verwaltungsgerichte!

***Ist der Betrieb erst ruiniert,
lebt sich dann ganz ungeniert !***

(frei nach Wilhelm Busch über Verwaltung & Verwaltungsjustiz)

Eine Treib- und Hetzjagd über 20 Jahre auf die Person des Verstorbenen ist vollendet, seine Grundstücksrechte manipuliert, sein Betrieb ist zerstört, er selbst eiskalt in den Tod getrieben, sein Erbe derart beschädigt. Mit dem wirtschaftlichen Ruin des Lebensmittelbetriebs und dem eiskalt erzwungenen Freitod des Inhabers sind die verantwortliche Verwaltung und die Verwaltungsjustiz offensichtlich der Meinung, alle Probleme gelöst zu haben mit der Überlegung, **ein Toter redet nicht mehr**. So nicht.

Eine weitere Beschädigung des Erbes ist in keiner Weise hinnehmbar. Daher **Fortsetzung des Antrags auf Prozesskostenhilfe**, um den Anforderungen der anwaltlichen Vertretung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof entsprechen zu können.

**Zu 58. Manipulation von Grundstücksrechten längst nachgewiesen
> mit NS-Dokumenten aus 1943,
> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach
Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)**

Der Vorwurf der Manipulation von Grundstücksrechten ist längst nachgewiesen und vom Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Alfons Mages trotzdem abgewimmelt, weil er angeblich die in der NS-Zeit verwendete Sütterlin-Schrift nicht lesen kann und NS-Entscheidungen sowieso nicht in Frage stellen wollte. Unglaublich! Was ist das für ein Urteil 67 Jahre nach der NS-Zeit!

O-Ton des Vizepräsidenten Alfons Mages des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg bei der Präsentation des **NS-Dokument aus 1943**, mit Zeugen nachweisbar:

"In der Nazi-Zeit war nicht alles schlecht, was sie gemacht haben".

Zeugen dieser verbalen Entgleisung und NS-Rechtfertigung sind die Teilnehmer an der Gerichtsverhandlung am 24.11.2011 bei der Präsentation des NS-Dokumentes aus 1943 durch Vizepräsident Alfons Mages, z.B. Martin Wohlrab, Münchgrün 11, 95666 Mitterteich
Michael Wohlrab, Themenreuth 36, 95666 Mitterteich

Untaugliche NS-Dokumente aus 1943 (unbewältigte NS-Vergangenheit) liegen dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (19.Senat, Az. 19 ZB 11.2885) vor, eine gerichtliche Bewertung ist trotz Verzögerungsrüge blockiert, weil bis heute Prozesskostenhilfe verweigert wird, ohne die eine anwaltliche Vertretung nicht möglich ist. Mit Justitia hat diese Justiz nichts am Hut! Im Gegenteil: Die **Rechtfertigung von NS-Verbrechen ist ein Fausthieb in das Antlitz der Justitia**. Die beweisenden Dokumente liegen längst als Print-Medium vor und sind leicht einsehbar im Internet:

Kataster-Dokument

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg>

Das NS-Dokument von 1943 einschließlich Flurkarte und Übersetzung der Sütterlin-Schrift ist mit Mausklick auf Internet-PDF mit Vergrößerungsfunktion einsehbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Das NS-Dokument von 1943 gibt keinerlei Anhaltspunkt, dass die Grundstücksrechte des Verstorbenen im Umfeld der heutigen Pumpwerksanlage verändert wurden. Selbst wenn sie gemäß dem NS-Dokument verändert worden wären, was nicht erkennbar ist, **wären sie rechtlich unwirksam**, weil die Veränderung von NSDAP-Mitgliedern (Väter der Beigeladenen) unter Ausnutzung einer selbst im NS-Regime widerrechtlichen Zwangsabschiebung des Eigentümers an die russische Kriegsfront gegen eine zurückgebliebene, eingeheiratete, junge Frau mit Kleinstkindern (Mutter, Verstorbener und klagender Erbe) in verbrecherischer Weise durchgeboxt wurde.

Zu 59. Aktuelle Verfassungsbeschwerde (1 BvR 881/12) des Verstorbenen: Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen und verabscheuungswürdigen Verwaltungsskandals

Im Schreiben vom 20.09.2012 des Richters am Verwaltungsgerichtshof Hermann an den Kläger: "Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20.2.2012 (Az. 1 BvR 2606/11) die Verfassungsbeschwerde von Herrn Ockl nicht zur Entscheidung angenommen."

Warum wird nicht darauf hingewiesen, dass die **unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit aus dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren RO 7 K 10.2208 unter der Verantwortung von Vizepräsident Alfons Mages längst im Brennpunkt einer weiteren Verfassungsbeschwerde (1 BvR 881/12) steht: Siehe Anlage 2**

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren). Die Verletzung dieses Menschenrechtes ist derart massiv, dass der Beschwerdeführer nur noch einen Ausweg im Freitod gesehen hat. Von bayerischer Verwaltung und bayerischer Verwaltungsjustiz eiskalt in den Tod getrieben!

In der Verfassungsbeschwerde **1 BvR 881/12** sind die Schriftsätze des Verstorbenen mit Datum 25.01.2012, 21.03.2012 und 12.04.2012 dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt worden. Es geht nicht mehr alleine um die **Manipulation von Grundstücksrechten, die jedoch ursächlich für die gesamte Treib- und Hetzjagd mit Todesfolge für den Gejagten** in Fortsetzung von NS-Verbrechen mit Todesfolge für den Vater des Gejagten und des klagenden Erben sind.

Eine Kopie der **Verfassungsbeschwerde vom 21.03.2012** wurde dem 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes mit Schriftsatz vom 29.03.2012 übergeben. Es ist derselbe Schriftsatz, mit dem eine **Verzögerungsrüge** an den 19. Senat übermittelt wurde, eine vom verantwortlichen Richter unterdrückte Verzögerungsrüge.

Zu 60. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Verwaltungsgeschichtshof Hermann mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Grundsatz des fairen Verfahrens ist Basis für das Recht, die Ablehnung eines Richters zu beantragen. Für die Ablehnung des Richters am Verwaltungsgeschichtshof Hermann gibt es eine ganze Reihe gravierender Gründe:

Der verstorbene Bruder des Klägers wurde vom Landratsamt Tirschenreuth und der Gemeinde Leonberg mit Unterstützung bayerischer Verwaltungsjustiz eiskalt in den Tod getrieben.

Dem verstorbenen Bruder des Klägers wurde mit einer Treib- und Hetzjagd über 20 Jahre ein faires Verfahren verweigert (siehe Verfassungsbeschwerde **1 BvR 881/12**). Der Richter am Verwaltungsgeschichtshof Hermann war ausführlich und schriftlich über die Vorgänge dieser Treib- und Hetzjagd informiert und hat volle Verantwortung für seine skandalöse Anhörungsresistenz und Untätigkeit trotz Verzögerungsrüge, die jetzt von diesem Richter verheimlicht wird.

Der Freitod des verstorbenen Bruder des Klägers wäre vermeidbar gewesen, wenn ein unbefangener Richter tätig geworden wäre:

> bei der Bewertung des Antrags auf Prozesskostenhilfe nach Ablehnung durch das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg unter Verantwortung von Vizepräsident Alfons Mages (siehe Kapitel 01 bis 42)

> bei der Bewertung des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg unter Verantwortung von Vizepräsident Alfons Mages (Schriftsatz vom 06.12.2011 an das Verwaltungsgericht Regensburg / RO 7 K 10.2208)

> bei der Bewertung der ausführlichen Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg (Schriftsatz vom 12.12.2011 an das Verwaltungsgericht Regensburg / RO 7 K 10.2208) durch den Verstorbenen

> bei der Bewertung der Schriftsätze des Verstorbenen vom 21.12.2011, 12.01.2012 und 02.02.2012 an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof / 19 ZB 11.2885 (Kapitel 43 bis 53)

> bei der Bewertung der **Verzögerungsrüge** an den 19. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht (der zutreffende Teil der Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht von der ersten Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2606/11 abgetrennt und auf eine zweite Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 zugeordnet, siehe Anlage 2) mit Schriftsatz vom 29.03.2012 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof / 19 ZB 11.2885 (Kapitel 43 bis 53).

Totale Anhörungsresistenz befangener Richter bayerischer Verwaltungsjustiz, ein konzertiertes juristisches Mobbing bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz ohne Vergleich und letztlich die **verantwortungslose Untätigkeit des verantwortlichen Richters am Verwaltungsgerichtshof Hermann trotz Verzögerungsrüge haben zur Verzweiflungstat des Verstorbenen mit Flucht in den Freitod geführt.**

Eine Fortsetzung dieses Verfahrens unter Leitung des **verantwortlichen Richters am Verwaltungsgerichtshof Hermann ist nicht zumutbar.** Das Ablehnungsgesuch hat eine nach Gerechtigkeit schreiende Begründung. Ein unbefangener Richter muss endlich den Mut haben, eine Bewältigung der NS-Vergangenheit einzuleiten.

Zu 61. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen

Der Kläger ist mit Recht **nicht** bereit, eine weitere Schädigung des Erbes durch Bayerische Verwaltungsjustiz hinzunehmen. Weitere Verzögerungen sind nicht mehr hinnehmbar. Prozesskostenhilfe ist von der Bayerischen Verwaltungsjustiz in Anbetracht der geschilderten Situation zur Aufklärung eines Verwaltungsskandals, Hygiene-Skandals und Justiz-Skandals in allen Verfahren zu unterstützen.

Schadenersatzforderungen in Höhe von über 500.000 € sind bis heute auf die Betriebsschließung durch das Landratsamt Tirschenreuth begrenzt. Die katastrophalen Folgewirkungen der Betriebsschließung durch das Landratsamt, der Freitod des Verstorbenen, der durch Untätigkeit und Anhörungsresistenz befangener Richter trotz Verzögerungsrüge herbeigezwungen wurde, erfordern eine Neubewertung der Schadenersatzforderungen und des Anspruchs auf eine **posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen. Die unbewältigte NS-Vergangenheit, die von den Beigeladenen in einer Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen über mehr als 20 Jahre eiskalt mit Verwaltungsschikanen, Zwangsgeldern und Gerichtsverfahren ohne Ende ausgenutzt wurde, ist endlich aufzuarbeiten.**

Velbert, den 12.10.2012



Albin L. Ockl

Anlage 1: Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012 über den Nachlass des Verstorbenen

Anlage 2: Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.05.2012 über die Aufnahme der aktuellen Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister

PS. Prozesskostenhilfe-Antrag des Verstorbenen mit erweiterter Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse in 3-facher Ausfertigung liegt vor.

Kopie der Verfassungsbeschwerde vom 21.03.2012 (beim Bundesverfassungsgericht unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12 registriert) liegt vor

Legende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Begründung des Einspruchs / der Klage vom 07.12.2010 wurde mit 6 Punkten vorgetragen:

1. Schriftlicher Einspruch gegen Vermessungs- und Abmarkungstermin nicht beantwortet und nicht beachtet
2. Durchführung der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten mit grundrechtswidrigen Vorlagen entgegen meinem Einverständnis
3. Grundgesetzlich geschützte Eigentumsverhältnisse gemäß amtlichen Auszug aus dem Katasterwerk vom 26.07.99
4. Skandalös: Schlussfeststellung der Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 03.08.1987 erst im Februar 2010 erhalten
5. Verzicht auf meine Grundrechte wird mit Repressalien staatlicher Gewalt erpresst; daher Petition beim Bayerischen Landtag
6. Kostenübernahme durch Auftraggeber der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Erweiterung mit Schreiben vom 10.01.2011:

7. Antrag auf Prozesskostenhilfe als Alternative zu Punkt 6

Erweiterung mit Schreiben vom 21.02.2011:

8. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners ist beleidigend und hat große Mängel
9. Skandalös: Mit nur zwei Zeilen der Stellungnahme zum Kernpunkt der Streitsache am Thema vorbei
10. Kernproblem der Streitsache: Vom Beschwerdegegner nicht erfasst, aber leicht auflösbar
11. Schwerwiegende Amtsverfehlungen des Leiters der Außenstelle Tirschenreuth des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf.

Erweiterung mit Schreiben vom 05.04.2011:

12. Wieviele Beschlüsse sind notwendig, um ein einfaches Rechtsproblem zu lösen?
13. Einpruch gegen den Negativ-Beschluss unumgänglich, weil Anspruch auf Wiederherstellung verletzter Grundrechte
14. Bayerischer Landtag und Verwaltungsgericht über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
15. Nicht mehr nachvollziehbar: Wahrnehmung von Grundrechten mit juristischen Grundsätzen verhindern
16. Sorgfältig ausgefüllter Prozesskostenhilfe-Antrag vom Beschwerdeführer ein 2. Mal gestellt

Schreiben vom 07.12.2010, 10.01.2011, 21.01.2011 und 05.04.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 20.04.2011:

- 17. Erweiterte Erklärung über persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit höchster Sorgfalt erarbeitet
 - 18. Befangenheitsantrag gegen Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 - 19. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
 - 20. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 - 21. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 16.06.2011:

- 22. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren
 - 23. Vom Pumpwerk- und Lebensmittel-Skandal zum Justiz-Skandal
 - 24. Gottfried Pankrazius Stauer: Mittels Ämterverfälschung zu folgenreichem Justiz-Skandal
 - 25. Landesadvokatur Bayern: Triviale Argumentation ohne jede Sachkenntnis und ohne jede Relevanz
 - 26. Weitere Eskalation dieses Justiz-Skandals nur mit Prozesskostenhilfe vermeidbar
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 05.07.2011:

- 27. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
 - 28. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist vorverurteilungsgleiche, verantwortungslose Voreingenommenheit und daher nicht hinnehmbar
 - 29. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ohne Kenntnis der Klage und polemisierend
 - 30. BayVGH will Verantwortung für verwaltungsgerichtlichen Justiz-Skandal an Zivilgerichte abschieben
 - 31. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe in mehrfacher Weise verfassungswidrig?
 - 32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 09.09.2011:

- 33. Verwaltungsrechtliche Diskriminierung von Bürgern, die sich gegen rechtswidrige Übergriffe der Verwaltung wehren
 - 34. Anhörungsrüge zur Fortsetzung des Verfahrens, weil tatsachenwidrig in entscheidungserheblicher Weise
 - 35. Tatsächlicher Ablauf rechtswidriger Verwaltungsvorgänge im Abmarkungsverfahren
 - 36. Ausstellungsdatum völlig unerheblich: Katasterauszug gilt unverändert seit Mitte des 19.Jahrhunderts und noch früher
 - 37. Antrag auf Vorlage von Dokumenten, die eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse mit Zustimmung des Klägers aufzeigen
 - 38. Unerträglich und diskriminierend: Rechtsverhindernde Beschlüsse des BayVGH
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Fomlose Mitteilung vom 22.09.2011 über die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Stellungnahme zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

- 39. Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal
- 40. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
- 41. Verfassungsbeschwerde kann zurückgenommen werden, wenn ...

42. Vorbehalte zum Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 07.10.2011 auf Grund von Befangenheitsantrag und Verfassungsbeschwerde
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf>

Antwort vom 21.12.2011 auf das Schreiben vom 14.12.2011 mit folgendem Antrag:

43. Antrag: Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erst nach Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf>

Begründung der Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 24. November 2011 mit Schriftsatz vom 12.12.2011

44. Urteil mit judikativen Qualitätsmängeln besonderer Art:
Thema verfehlt, juristische Augenwischerei, Befangenheitsantrag vom befangenen Richter abgelehnt

45. Urteilsbegründung nachweisbar falsch und künstlich aufgebläht mit Ausführungen, die im Zusammenhang mit dem Klagethema überhaupt nicht interessieren oder nichts beweisen

46. Sütterlin-Dokument von 1943: Analyse des Abmarkungsprotokoll vom Vorsitzenden angeblich unterlassen, weil er die Sütterlin-Schrift nicht lesen konnte

47. Sütterlin-Dokument von 1943: Nachweis der Grundstücksrechte des Klägers

48. NS-freundliche Blasphemie des Richters unerträglich und verabscheuungswürdig im Zusammenhang mit einer verbrecherischen NSDAP-Brutalität

49. Entscheidungsgründe des Urteils nur verwerflich, weil sie die Rechtsfindung verhindern sollen und zur weiteren Eskalation des Skandals beitragen
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011 unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

50. Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011

51. Sütterlin-Dokument von 1943: Als NS-Dokument doppelte Beweiskraft für Grundstücksrechte des Klägers
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Erwiderung auf Stellungnahme des beigeladenen Bürgermeisters Gottfried Pankrazius Stauer vom 26.01.2012 mit Schriftsatz vom 02.02.2012

52. Beigeladener Bürgermeister: Bayerische Verwaltungstransparenz selbsterklärend?
53. Beigeladener Bürgermeister Gottfried Pankrazius Stauer: Kläger völlig uneinsichtig?
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Verzögerungsrüge an 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde gemäß Schriftsatz vom 29.03.2012

54. Verzögerungsrüge an 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde

55. Totale Anhörungsresistenz in Widerspruch zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Daher Verfassungsbeschwerde
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Todesfolge für den Geschädigten durch den klagenden Erben (Schriftsatz vom 12.10.2012)

56. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an Zerstörung des Bäckereibetriebs, an Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen

57. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

58. Manipulation von Grundstücksrechten längst nachgewiesen
> mit NS-Dokumenten aus 1943,
> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach
Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber
lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)
59. Aktuelle Verfassungsbeschwerde (1 BvR 881/12) des Verstorbenen: Unbewältigte
NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines
unerträglichen und verabscheuungswürdigen Verwaltungsskandals
60. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Verwaltungsgerichtshof Hermann mit Nachricht
an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde
1 BvR 881/12
61. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch Schadenersatz und
posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen
> > > Siehe oben
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Brief vorab als Fax an 0981 / 9096-99

**Bayerischer
Verwaltungsgerichtshof
19 ZB 11.2885**

**Montgelasplatz 1
91522 Ansbach**

15.11.2012

19 ZB 11.2885, RO 7 K 10.2208

Verwaltungsstreitsache Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger)
gegen Freistaat Bayern (Beschwerdegegner, Beklagter)

beigeladen:

1. Gemeinde Leonberg, vertreten durch
den 1. Bürgermeister; Gottfried Pankrazius Stauer,
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich
2. Maximilian Josef Zintl, Themenreuth 1, 95666 Mitterteich

wegen Abmarkung (Antrag auf Prozesskostenhilfe)

**Hier: Anhörungsrüge wegen Beschluss vom 29.10.2012 / 31.10.2012
(eingegangen am 02.11.2012)**

Gegen den Beschluss des 19.Senat vom 29.10.2012 wird mit dem Rechtsmittel
der Anhörungsrüge Widerspruch eingelegt.

Begründung (in fortlaufender Nummerierung)

62. Beschluss eines befangenen Senats vom 29.10.2012 verstößt massiv gegen Grundrechte

63. Glaubwürdigkeit des 19.Senats längst zerstört, offensichtliche Befangenheit längst erwiesen

64. Argumentative Mängel des Beschlusses des 19.Senats nicht zu überbieten

65. Beschluss kontra dem gesunden Menschenverstand: Offensichtliche Rechtmäßigkeitsbedenken einfach nur geleugnet

66. Massiver Verstoß gegen Art 14 (1) GG mit krimineller Eskalation unter Verantwortung der lokalen Verwaltung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd gegen den verstorbenen Bruder des Klägers, der dadurch in den Freitod getrieben wurde

Zu 62. Beschluss eines befangenen Senats vom 29.10.2012 verstößt massiv gegen Grundrechte

Besondere Bedeutung haben aufgrund der Erfahrungen mit dem **nationalsozialistischen Unrechtsstaat** die im Grundgesetz verankerten Grundrechte. Grundrechte sind so in erster Linie als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat zu verstehen. Nicht nur Richter Herrmann muss Befangenheit vorgeworfen werden. Allen Richtern des 19.Senats muss vorgeworfen werden, dass sie die für Richter notwendige Sensibilität für Grundrechte der von Ihnen verurteilten Bürger vermissen lassen, nachdem Ihnen mit Recht vorgeworfen wird, dass Sie mitschuldig sind, den Bruder des Klägers in den Freitod getrieben zu haben.

Art 1 Abs (1) GG: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Es ist total entwürdigend, wenn sich die Richter des 19.Senats als Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Krodel, Richter am Verwaltungsgerichtshof Herrmann und Richterin am Verwaltungsgerichtshof Häberlein herausstellen und wenn für die Bezeichnung der um ihr Recht kämpfenden Bürger Anfangsbuchstaben A.O. und W.O. als ausreichend erachtet wird. Ein solcher Senat hat aus der Sicht des Grundgesetzes längst seine moralische Berechtigung verloren. So ist auch nicht verwunderlich, das Befangenheitsgesuch ohne Nennung von Gründen als offensichtlich rechtsmissbräuchlich zu bezeichnen (Punkt 7, Seite 4 des Beschlusses), weil dies der Überzeugung des befangenen Senats entspricht.

Die Tatsache, dass diese abscheuliche Befangenheit wehrlose Bürger in den Freitod treibt, ist für diesen Senat nicht vorstellbar.

Darüber hinaus ist es eine kapitale Mängelrüge, dass Beweis und Streitpunkt des Verfahrens ein NS-Dokument des **nationalsozialistischen Unrechtsstaates** aus 1943 ist, das vom Gericht mit juristischen Entscheiden einer Bewertung entzogen werden soll. Dies ist nicht mehr hinnehmbar. Aus diesem Grunde haben Grundrechte einen höchstaktuellen Stellenwert, um eine NS-Verbrechen schützende Abwehrhaltung des 19. Senats aufzubrechen. Die Anhörungsrüge in diesem Zusammenhang ist das gegen einen unanfechtbaren Beschluss notwendige Rechtsmittel.

Zu 63. Glaubwürdigkeit des 19.Senats längst zerstört, offensichtliche Befangenheit längst erwiesen

Die Glaubwürdigkeit des 19.Senats ist längst zerstört. Dies wird durch die vorliegende Argumentation des Beschlusses erhärtet. In Punkt 2 der Begründung des Beschlusses wird auf das Schreiben vom 06.12.2011 hingewiesen.

Das Schreiben vom 12.01.2012 mit Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22.12.2011 wird vom 19.Senat bewusst **unterdrückt**.

Das Schreiben vom 29.03.2012 mit **Verzögerungsrüge an 19.Senat** des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit einer Erweiterung der Verfassungsbeschwerde (zum damaligen Zeitpunkt mit Aktenzeichen AR 1176/12) wird im Beschluss bewusst **unterdrückt**.

Es ist **völlig** belanglos, wenn der erste Teil einer Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wird, weil der 2.Teil in das Verfahrensregister unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12 (vorher AR 1176/12) aufgenommen wurde. Diese Maßnahme lag nicht im Verantwortungsbereich des verstorbenen Klägers. Die entsprechende Berichtigung und Mitteilung des Klägers im Schreiben vom 12.10.2012 wird im Beschluss bewusst **unterdrückt**.

Die verabscheuungswürdige Verweigerungshaltung des 19.Senats hat einen direkten Beitrag geleistet: Im Jahr 2012 sieht ein deutscher Bürger den Freitod als einzigen Ausweg, weil NS-Dokumente des **nationalsozialistischen Unrechtsstaates** vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vor der rechtmäßigen Bewertung ferngehalten werden. Für das Landratsamt Tirschenreuth war es eine willkommene Einladung, mit einer rechtswidrigen Betriebsschließung schnellstmöglich den wirtschaftlichen Ruin herbeizuzwingen, sozusagen den finalen Biss einer blutrünstigen Hyäne zu setzen, um die abscheulichen Vorgänge mit einem zutreffenden Vergleich bewusst zu machen.

Zu 64. Argumentative Mängel des Beschlusses des 19.Senats nicht zu überbieten

Die argumentativen Mängel des Beschlusses sind offensichtlich. Wenn NS-Dokumente des **nationalsozialistischen Unrechtsstaates** vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vor der rechtmäßigen Bewertung mit vorgeschobenen Gründen ferngehalten werden, so ist der Befangenheitsverdacht selbsterklärend. Dies ist ein absolut undiskutables Verhalten. Darüber hinaus befasst sich die Verfassungsbeschwerde (1 BvR 881/12), die vom Gericht unterdrückt wird, ausführlich mit der Treib- und Hetzjagd auf die Person des verstorbenen Klägers

im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren).

Das Gefühl des Verfolgt-Werdens (Punkt 7 des Beschlusses) in diesem Zusammenhang der Klägerseite vorzuwerfen, ist schon eine "judikative Spitzenleistung". Dies wird umso deutlicher, wenn die Faktenlage betrachtet wird:

Der erste Kläger in den Freitod getrieben,
völliger wirtschaftlicher Ruin von den Beigeladenen mit Unterstützung des Landratsamtes herbeigeführt,
Damwild-Gehege vernichtet,
Bäckerei-Betrieb für **Qualitätsprodukte** (Kleinbetrieb) mit überfallartiger Betriebsschließung durch 8-Personen-Task-Force des Landratsamtes ruiniert,
katastrophaler Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit Pumpwerksanlage mit stunden- und tagelangen Störfällen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Klägers herbeigeführt,
Schlüsselbedeutung der vorliegenden Klage für die Rechtswidrigkeit der Pumpwerksanlage wegen Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokument des nationalsozialistischen Unrechtsstaates aus 1943.

Diese Faktenlage ist ein Spiegelbild über den Rechts- oder auch Unrechtszustand in Bayern, insbesondere im Landkreis Tirschenreuth.

Der 19.Senat hat die Stirn, dem Kläger das Gefühl des Verfolgt-Werdens vorzuwerfen. Der Kläger hat wohl ein anderes Sprachverständnis, wenn er eher das Gefühl der Ausrottung hat. Tatsache ist, dass hier der Stammsitz eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum laut Staatsarchiv in Amberg bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist, zerstört wurde.

Zu 65. Beschluss kontra dem gesunden Menschenverstand: Offensichtliche Rechtmäßigkeitsbedenken einfach nur geleugnet

Gemäß Punkt 10 haben sich laut Beschluss keine Rechtmäßigkeitsbedenken in der mündlichen Verhandlung am 24.11.2011 ergeben. Ein gesunder Menschenverstand kann nicht mehr folgen.

O-Ton des Vizepräsidenten Alfons Mages des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg bei der Präsentation des **NS-Dokument aus 1943**, mit Zeugen nachweisbar:

"In der Nazi-Zeit war nicht alles schlecht, was sie gemacht haben".

Zeugen dieser verbalen Entgleisung und NS-Rechtfertigung sind die Teilnehmer an der Gerichtsverhandlung am 24.11.2011 bei der Präsentation des NS-Dokumentes aus 1943 durch Vizepräsident Alfons Mages, z.B.
Martin Wohlrab, Münchgrün 11, 95666 Mitterteich
Michael Wohlrab, Themenreuth 36, 95666 Mitterteich

Das NS-Dokument aus 1943 (Beweisdokument) ist in Sütterlin-Schrift verfasst. Der verantwortliche Richter, Vizepräsident Alfons Mages, hat bei der Gerichtsverhandlung zugegeben, dass er die Sütterlin-Schrift nicht lesen kann. Das NS-Dokument aus 1943 liegt dem 19.Senat vor und kann eingesehen werden in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Wenn mit dem NS-Dokument aus 1943 das vorgelegte Kataster-Dokument widerlegt werden soll und der verantwortliche Richter in der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2011 dieses NS-Dokument nicht einmal lesen kann (Beweis durch Zeugen), wie kann der 19.Senat gemäß Punkt 10 feststellen, dass sich keine Rechtmäßigkeitsbedenken ergeben haben ?

Es ist längst alles gesagt und bewiesen. Der Beschluss ist nicht akzeptabel, wenn offensichtliche Rechtmäßigkeitsbedenken einfach nur geleugnet werden.

Zu 66. Massiver Verstoß gegen Art 14 (1) GG mit krimineller Eskalation unter Verantwortung der lokalen Verwaltung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd gegen den verstorbenen Bruder des Klägers, der dadurch in den Freitod getrieben wurde

Der Einspruch gegen den Abmarkungsbescheid vom 09.11.2010 ist absolut berechtigt, weil mit diesem manipulierte Grundstücksrechte endgültig festgeschrieben werden sollten und dadurch die anschließende kriminelle Eskalation unter der Verantwortung der Gemeinde Leonberg und des Landratsamtes Tirschenreuth legalisiert werden sollte. Siehe Punkt 1 des Beschlusses des 19.Senats.

Die kriminelle Eskalation besteht in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd auf den Kläger. Diese Treib- und Hetzjagd liegt dem Bundesverfassungsgericht in Form einer Verfassungsbeschwerde mit dem Aktenzeichen 1 BvR 881/12 vor. Der mit der Treib- und Hetzjagd herbeigeführte Freitod des Klägers im Monat Juli 2012 zeigt die kriminelle Eskalation, die längst vorhersehbar war und auf die v.a. die Bayerischen Verwaltungsgerichte immer wieder hingewiesen wurden. Katastrophale Auswirkungen der kriminellen Eskalation zeigen die entsprechenden Verfahren beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (RO 5 K 11.566, RO 5 K 12.619) sowie beim 9.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (9 ZB 12.744).

Die Befangenheit des 19.Senats ist offensichtlich, weil er trotz erdrückender Beweislast bis heute keinerlei Einsicht erkennen lässt und sogar die Bewertung des vom Verwaltungsgericht Regensburg vorgelegten NS-Dokumentes aus 1943 blockiert.

Es ist alles gesagt und bewiesen, warum der Beschluss vom 29.10.2012 nicht hinnehmbar ist.

Velbert, den 15.11.2012



Albin L. Ockl

Folgende Dokumente liegen vor:

Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012 über den Nachlass des Verstorbenen

Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.05.2012 über die Aufnahme der aktuellen Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister

Kopie der Verfassungsbeschwerde vom 21.03.2012 (beim Bundesverfassungsgericht unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12 registriert) liegt vor

Legende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Begründung des Einspruchs / der Klage vom 07.12.2010 wurde mit 6 Punkten vorgetragen:

1. Schriftlicher Einspruch gegen Vermessungs- und Abmarkungstermin nicht beantwortet und nicht beachtet
2. Durchführung der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten mit grundrechtswidrigen Vorlagen entgegen meinem Einverständnis
3. Grundgesetzlich geschützte Eigentumsverhältnisse gemäß amtlichen Auszug aus dem Katasterwerk vom 26.07.99
4. Skandalös: Schlussfeststellung der Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 03.08.1987 erst im Februar 2010 erhalten
5. Verzicht auf meine Grundrechte wird mit Repressalien staatlicher Gewalt erpresst; daher Petition beim Bayerischen Landtag
6. Kostenübernahme durch Auftraggeber der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Erweiterung mit Schreiben vom 10.01.2011:

7. Antrag auf Prozesskostenhilfe als Alternative zu Punkt 6

Erweiterung mit Schreiben vom 21.02.2011:

8. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners ist beleidigend und hat große Mängel
9. Skandalös: Mit nur zwei Zeilen der Stellungnahme zum Kernpunkt der Streitsache am Thema vorbei
10. Kernproblem der Streitsache: Vom Beschwerdegegner nicht erfasst, aber leicht auflösbar
11. Schwerwiegende Amtsverfehlungen des Leiters der Außenstelle Tirschenreuth des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf.
Erweiterung mit Schreiben vom 05.04.2011:
12. Wieviele Beschlüsse sind notwendig, um ein einfaches Rechtsproblem zu lösen?
13. Einpruch gegen den Negativ-Beschluss unumgänglich, weil Anspruch auf Wiederherstellung verletzter Grundrechte
14. Bayerischer Landtag und Verwaltungsgericht über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
15. Nicht mehr nachvollziehbar: Wahrnehmung von Grundrechten mit juristischen Grundsätzen verhindern
16. Sorgfältig ausgefüllter Prozesskostenhilfe-Antrag vom Beschwerdeführer ein 2. Mal gestellt

Schreiben vom 07.12.2010, 10.01.2011, 21.01.2011 und 05.04.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 20.04.2011:

- 17. Erweiterte Erklärung über persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit höchster Sorgfalt erarbeitet
 - 18. Befangenheitsantrag gegen Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 - 19. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
 - 20. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 - 21. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 16.06.2011:

- 22. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren
 - 23. Vom Pumpwerk- und Lebensmittel-Skandal zum Justiz-Skandal
 - 24. Gottfried Pankrazius Stauer: Mittels Ämterverfälschung zu folgenreichem Justiz-Skandal
 - 25. Landesrechtsanwaltschaft Bayern: Triviale Argumentation ohne jede Sachkenntnis und ohne jede Relevanz
 - 26. Weitere Eskalation dieses Justiz-Skandals nur mit Prozesskostenhilfe vermeidbar
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 05.07.2011:

- 27. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
 - 28. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist vorverurteilungsgleiche, verantwortungslose Voreingenommenheit und daher nicht hinnehmbar
 - 29. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ohne Kenntnis der Klage und polemisierend
 - 30. BayVGH will Verantwortung für verwaltungsgerichtlichen Justiz-Skandal an Zivilgerichte abschieben
 - 31. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe in mehrfacher Weise verfassungswidrig?
 - 32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 09.09.2011:

- 33. Verwaltungsrechtliche Diskriminierung von Bürgern, die sich gegen rechtswidrige Übergriffe der Verwaltung wehren
 - 34. Anhörungsrüge zur Fortsetzung des Verfahrens, weil tatsachenwidrig in entscheidungserheblicher Weise
 - 35. Tatsächlicher Ablauf rechtswidriger Verwaltungsvorgänge im Abmarkungsverfahren
 - 36. Ausstellungsdatum völlig unerheblich: Katasterauszug gilt unverändert seit Mitte des 19.Jahrhunderts und noch früher
 - 37. Antrag auf Vorlage von Dokumenten, die eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse mit Zustimmung des Klägers aufzeigen
 - 38. Unerträglich und diskriminierend: Rechtsverhindernde Beschlüsse des BayVGH
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Fomlose Mitteilung vom 22.09.2011 über die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Stellungnahme zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

- 39. Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal
 - 40. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
 - 41. Verfassungsbeschwerde kann zurückgenommen werden, wenn ...
 - 42. Vorbehalte zum Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 07.10.2011 auf Grund von Befangenheitsantrag und Verfassungsbeschwerde
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf>

Antwort vom 21.12.2011 auf das Schreiben vom 14.12.2011 mit folgendem Antrag:

43. Antrag: Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erst nach Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf>

Begründung der Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 24. November 2011 mit Schriftsatz vom 12.12.2011

44. Urteil mit judikativen Qualitätsmängeln besonderer Art:

Thema verfehlt, juristische Augenwischerei, Befangenheitsantrag vom befangenen Richter abgelehnt

45. Urteilsbegründung nachweisbar falsch und künstlich aufgebläht mit Ausführungen, die im Zusammenhang mit dem Klagethema überhaupt nicht interessieren oder nichts beweisen

46. Sütterlin-Dokument von 1943: Analyse des Abmarkungsprotokoll vom Vorsitzenden angeblich unterlassen, weil er die Sütterlin-Schrift nicht lesen konnte

47. Sütterlin-Dokument von 1943: Nachweis der Grundstücksrechte des Klägers

48. NS-freundliche Blasphemie des Richters unerträglich und verabscheuungswürdig im Zusammenhang mit einer verbrecherischen NSDAP-Brutalität

49. Entscheidungsgründe des Urteils nur verwerflich, weil sie die Rechtsfindung verhindern sollen und zur weiteren Eskalation des Skandals beitragen

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011 unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

50. Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011

51. Sütterlin-Dokument von 1943: Als NS-Dokument doppelte Beweiskraft für Grundstücksrechte des Klägers

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Erwiderung auf Stellungnahme des beigeladenen Bürgermeisters Gottfried Pankrazius Stauer vom 26.01.2012 mit Schriftsatz vom 02.02.2012

52. Beigeladener Bürgermeister: Bayerische Verwaltungstransparenz selbsterklärend?

53. Beigeladener Bürgermeister Gottfried Pankrazius Stauer: Kläger völlig uneinsichtig?

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Verzögerungsrüge an 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde gemäß Schriftsatz vom 29.03.2012

54. Verzögerungsrüge an 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde

55. Totale Anhörungsresistenz in Widerspruch zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Daher Verfassungsbeschwerde

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Todesfolge für den Geschädigten durch den klagenden Erben (Schriftsatz vom 12.10.2012)

56. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an

Zerstörung des Bäckereibetriebs, an

Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am

Freitod des Verstorbenen

57. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

58. Manipulation von Grundstücksrechten längst nachgewiesen
> mit NS-Dokumenten aus 1943,
> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach
Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber
lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)
59. Aktuelle Verfassungsbeschwerde (1 BvR 881/12) des Verstorbenen: Unbewältigte
NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines
unerträglichen und verabscheuungswürdigen Verwaltungsskandals
60. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Verwaltungsgerichtshof Hermann mit Nachricht
an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde
1 BvR 881/12
61. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch Schadenersatz und
posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19.Senats vom 29.10.2012 / 31.10.2012
(eingegangen am 02.11.2012)**

62. Beschluss eines befangenen Senats vom 29.10.2012 verstößt massiv gegen
Grundrechte
63. Glaubwürdigkeit des 19.Senats längst zerstört, offensichtliche Befangenheit längst
erwiesen
64. Argumentative Mängel des Beschlusses des 19.Senats nicht zu überbieten
65. Beschluss kontra dem gesunden Menschenverstand: Offensichtliche
Rechtmäßigkeitsbedenken einfach nur geleugnet
66. Massiver Verstoß gegen Art 14 (1) GG mit krimineller Eskalation unter Verantwortung
der lokalen Verwaltung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd gegen
den verstorbenen Bruder des Klägers, der dadurch in den Freitod getrieben wurde
> > > Siehe oben
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Brief vorab als Fax an 0981 / 9096-99

**Bayerischer
Verwaltungsgerichtshof
19 M 11.2497**

**Montglasplatz 1
91522 Ansbach**

16.11.2012

19 M 11.2497

Verwaltungsstreitsache Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger)
gegen Freistaat Bayern (Beschwerdegegner, Beklagter)
beigetragen:

1. Gemeinde Leonberg, vertreten durch
den 1. Bürgermeister; Gottfried Pankrazius Staufer,
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich
2. Maximilian Josef Zintl, Themenreuth 1, 95666 Mitterteich

wegen Abmarkung (Antrag auf Prozesskostenhilfe)

**Hier: Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19.Senats vom 29.10.2012 /
31.10.2012 (eingegangen am 02.11.2012)**

Gegen den Beschluss des 19.Senat vom 29.10.2012 wird mit dem Rechtsmittel
der Anhörungsrüge Widerspruch eingelegt.

Begründung (in fortlaufender Nummerierung):

67. Einspruch gegen den Beschluss (Die Erinnerung gegen die Kostenrechnung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.Juni 2011 im Verfahren 19 C 11.852 wird zurückgewiesen)

Zweifelsfrei ist der Kläger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders. Die lokale Verwaltung im Landkreis Tirschenreuth hat mit Unterstützung der Verwaltungsgerichte in einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd nicht nur den Freitod des Gejagten (verstorbene Kläger) herbeigeführt, sondern auch den wirtschaftlichen Ruin seines qualifizierten Handwerksbetriebs mit staatlicher Brachialgewalt erzwungen.

Jeder Versuch der Verwaltungsgerichte, den Nachlass weiter zu beschädigen, ist nicht mehr akzeptabel. Siehe deswegen auch Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19.Senats vom 29.10.2012 / 31.10.2012 (19 ZB 11.2885 eingegangen am 02.11.2012).

Der 19. Senat wurde vom Kläger informiert, dass von ihm beim Insolvenzgericht Weiden Nachlassinsolvenz angemeldet wurde. Der Beschluss des Insolvenzgerichtes (IN 250/12) mit Adresse des vorläufigen Nachlassinsolvenzverwalters wurde vorgelegt. Dies bedeutet, dass Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass begrenzt sind. Ein entsprechender Hinweis ist im Beschluss nicht ersichtlich, hat jedoch entscheidungserhebliche Bedeutung.

Der Widerspruch gegen den Beschluss des Richters am Verwaltungsgerichtshof Herrmann mit dem Rechtsbehelf der Anhörungsrüge ist daher rechtmäßig.

Velbert, den 16.11.2012



Albin L. Ockl

Folgende Dokumente liegen vor:

Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012 über den Nachlass des Verstorbenen

Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.05.2012 über die Aufnahme der aktuellen Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister

Kopie der Verfassungsbeschwerde vom 21.03.2012 (beim Bundesverfassungsgericht unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12 registriert) liegt vor

Legende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Begründung des Einspruchs / der Klage vom 07.12.2010 wurde mit 6 Punkten vorgetragen:

1. Schriftlicher Einspruch gegen Vermessungs- und Abmarkungstermin nicht beantwortet und nicht beachtet
2. Durchführung der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten mit grundrechtswidrigen Vorlagen entgegen meinem Einverständnis
3. Grundgesetzlich geschützte Eigentumsverhältnisse gemäß amtlichen Auszug aus dem Katasterwerk vom 26.07.99
4. Skandalös: Schlussfeststellung der Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 03.08.1987 erst im Februar 2010 erhalten
5. Verzicht auf meine Grundrechte wird mit Repressalien staatlicher Gewalt erpresst; daher Petition beim Bayerischen Landtag
6. Kostenübernahme durch Auftraggeber der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Erweiterung mit Schreiben vom 10.01.2011:

7. Antrag auf Prozesskostenhilfe als Alternative zu Punkt 6

Erweiterung mit Schreiben vom 21.02.2011:

8. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners ist beleidigend und hat große Mängel
 9. Skandalös: Mit nur zwei Zeilen der Stellungnahme zum Kernpunkt der Streitsache am Thema vorbei
 10. Kernproblem der Streitsache: Vom Beschwerdegegner nicht erfasst, aber leicht auflösbar
 11. Schwerwiegende Amtsverfehlungen des Leiters der Außenstelle Tirschenreuth des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf.
- Erweiterung mit Schreiben vom 05.04.2011:
12. Wieviele Beschlüsse sind notwendig, um ein einfaches Rechtsproblem zu lösen?
 13. Einspruch gegen den Negativ-Beschluss unumgänglich, weil Anspruch auf Wiederherstellung verletzter Grundrechte
 14. Bayerischer Landtag und Verwaltungsgericht über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
 15. Nicht mehr nachvollziehbar: Wahrnehmung von Grundrechten mit juristischen Grundsätzen verhindern
 16. Sorgfältig ausgefüllter Prozesskostenhilfe-Antrag vom Beschwerdeführer ein 2. Mal gestellt

Schreiben vom 07.12.2010, 10.01.2011, 21.01.2011 und 05.04.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 20.04.2011:

- 17. Erweiterte Erklärung über persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit höchster Sorgfalt erarbeitet
 - 18. Befangenheitsantrag gegen Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 - 19. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
 - 20. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 - 21. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 16.06.2011:

- 22. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren
 - 23. Vom Pumpwerk- und Lebensmittel-Skandal zum Justiz-Skandal
 - 24. Gottfried Pankrazius Stauer: Mittels Ämterverfälschung zu folgenreichem Justiz-Skandal
 - 25. Landesadvokatur Bayern: Triviale Argumentation ohne jede Sachkenntnis und ohne jede Relevanz
 - 26. Weitere Eskalation dieses Justiz-Skandals nur mit Prozesskostenhilfe vermeidbar
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 05.07.2011:

- 27. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
 - 28. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist vorverurteilungsgleiche, verantwortungslose Voreingenommenheit und daher nicht hinnehmbar
 - 29. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ohne Kenntnis der Klage und polemisch
 - 30. BayVGH will Verantwortung für verwaltungsgerichtlichen Justiz-Skandal an Zivilgerichte abschieben
 - 31. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe in mehrfacher Weise verfassungswidrig?
 - 32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 09.09.2011:

- 33. Verwaltungsrechtliche Diskriminierung von Bürgern, die sich gegen rechtswidrige Übergriffe der Verwaltung wehren
 - 34. Anhörungsrüge zur Fortsetzung des Verfahrens, weil tatsachenwidrig in entscheidungserheblicher Weise
 - 35. Tatsächlicher Ablauf rechtswidriger Verwaltungsvorgänge im Abmarkungsverfahren
 - 36. Ausstellungsdatum völlig unerheblich: Katasterauszug gilt unverändert seit Mitte des 19.Jahrhunderts und noch früher
 - 37. Antrag auf Vorlage von Dokumenten, die eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse mit Zustimmung des Klägers aufzeigen
 - 38. Unerträglich und diskriminierend: Rechtsverhindernde Beschlüsse des BayVGH
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Fomlose Mitteilung vom 22.09.2011 über die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Stellungnahme zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

- 39. Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal
 - 40. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
 - 41. Verfassungsbeschwerde kann zurückgenommen werden, wenn ...
 - 42. Vorbehalte zum Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 07.10.2011 auf Grund von Befangenheitsantrag und Verfassungsbeschwerde
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf>

Antwort vom 21.12.2011 auf das Schreiben vom 14.12.2011 mit folgendem Antrag:

43. Antrag: Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erst nach Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf>

Begründung der Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 24. November 2011 mit Schriftsatz vom 12.12.2011

44. Urteil mit judikativen Qualitätsmängeln besonderer Art:

Thema verfehlt, juristische Augenwischerei, Befangenheitsantrag vom befangenen Richter abgelehnt

45. Urteilsbegründung nachweisbar falsch und künstlich aufgebläht mit Ausführungen, die im Zusammenhang mit dem Klagethema überhaupt nicht interessieren oder nichts beweisen

46. Sütterlin-Dokument von 1943: Analyse des Abmarkungsprotokoll vom Vorsitzenden angeblich unterlassen, weil er die Sütterlin-Schrift nicht lesen konnte

47. Sütterlin-Dokument von 1943: Nachweis der Grundstücksrechte des Klägers

48. NS-freundliche Blasphemie des Richters unerträglich und verabscheuungswürdig im Zusammenhang mit einer verbrecherischen NSDAP-Brutalität

49. Entscheidungsgründe des Urteils nur verwerflich, weil sie die Rechtsfindung verhindern sollen und zur weiteren Eskalation des Skandals beitragen

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011 unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

50. Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011

51. Sütterlin-Dokument von 1943: Als NS-Dokument doppelte Beweiskraft für Grundstücksrechte des Klägers

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Erwiderung auf Stellungnahme des beigeladenen Bürgermeisters Gottfried Pankrazius Stauer vom 26.01.2012 mit Schriftsatz vom 02.02.2012

52. Beigeladener Bürgermeister: Bayerische Verwaltungstransparenz selbsterklärend?

53. Beigeladener Bürgermeister Gottfried Pankrazius Stauer: Kläger völlig uneinsichtig?

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Verzögerungsrüge an 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde gemäß Schriftsatz vom 29.03.2012

54. Verzögerungsrüge an 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde

55. Totale Anhörungsresistenz in Widerspruch zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Daher Verfassungsbeschwerde

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Todesfolge für den Geschädigten durch den klagenden Erben (Schriftsatz vom 12.10.2012)

56. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an

Zerstörung des Bäckereibetriebs, an

Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am

Freitod des Verstorbenen

57. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

58. Manipulation von Grundstücksrechten längst nachgewiesen
> mit NS-Dokumenten aus 1943,
> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach
Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber
lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)
59. Aktuelle Verfassungsbeschwerde (1 BvR 881/12) des Verstorbenen: Unbewältigte
NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines
unerträglichen und verabscheuungswürdigen Verwaltungsskandals
60. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Verwaltungsgerichtshof Hermann mit Nachricht
an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde
1 BvR 881/12
61. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch Schadenersatz und
posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19.Senats vom 29.10.2012 / 31.10.2012
(19 ZB 11.2885 eingegangen am 02.11.2012)**

62. Beschluss eines befangenen Senats vom 29.10.2012 verstößt massiv gegen
Grundrechte
63. Glaubwürdigkeit des 19.Senats längst zerstört, offensichtliche Befangenheit längst
erwiesen
64. Argumentative Mängel des Beschlusses des 19.Senats nicht zu überbieten
65. Beschluss kontra dem gesunden Menschenverstand: Offensichtliche
Rechtmäßigkeitsbedenken einfach nur geleugnet
66. Massiver Verstoß gegen Art 14 (1) GG mit krimineller Eskalation unter Verantwortung
der lokalen Verwaltung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd gegen
den verstorbenen Bruder des Klägers, der dadurch in den Freitod getrieben wurde
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19.Senats vom 29.10.2012 / 31.10.2012
(19 M 11.2497 eingegangen am 02.11.2012)**

67. Einspruch gegen den Beschluss (Die Erinnerung gegen die Kostenrechnung des
Verwaltungsgerichtshofs vom 29.Juni 2011 im Verfahren 19 C 11.852 wird
zurückgewiesen)
> > > Siehe oben
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Brief vorab als Fax an 0981 / 9096-99

**Bayerischer
Verwaltungsgerichtshof
19 ZB 12.2468**

**Montglasplatz 1
91522 Ansbach**

20.12.2012

19 ZB 12.2468

Verwaltungsstreitsache (Anhörungsrüge)

Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger); Rechtsnachfolger seines
verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl (verstorbener Kläger)

gegen Freistaat Bayern (Beschwerdegegner, Beklagter)

beigeladen:

1. Gemeinde Leonberg, vertreten durch
den 1.Bürgermeister; Gottfried Pankrazius Stauer,
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich
2. Maximilian Josef Zintl, Themenreuth 1, 95666 Mitterteich (Nachbar)

wegen Abmarkung

**Hier: Stellungnahme zum Schreiben der Landesadvokatur Bayern vom
29.11.2012 (eingegangen am 07.12.2012)**

Die mit dem genannten Schreiben der Landesadvokatur Bayern übergebene
Stellungnahme des Landesamts für Vermessung und Geoinformation, das die
Interessen der Beigeladenen vertritt, zeigt mit aller Deutlichkeit, wie berechtigt die
Begründung der vorgetragenen Beschwerde gegen das "NS-Dokument des
nationalsozialistischen Unrechtsstaates aus 1943" ist.

Begründung (in fortlaufender Nummerierung):

68. Beweisunterlagen der Landesadvokatur Bayern: Fehlerhaft, lückenhaft, ohne Aussage- und Beweiskraft, entscheidungsrelevante Manipulationen

69. Warum werden in 2012 entscheidungsrelevante Manipulationen im Messungsverzeichnis aus 1942 und in anderen Unterlagen vorgenommen? Autorisiertes Sütterlin-Dokument aus 1943 verändert nicht die alten Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbaches

70. Warum haben Messungsverzeichnisse aus 1942 / 1950, wieder manipuliert in 2012, wirklich keine Bedeutung?

71. Warum wurde das Sütterlin-Protokoll in 1943 von der Mutter und nicht vom Vater des Klägers unterschrieben?

72. Was muss eigentlich noch passieren, um eine Vergangenheitsbewältigung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu erreichen?

Zu 68. Beweisunterlagen der Landesadvokatur Bayern: Fehlerhaft, lückenhaft, ohne Aussage- und Beweiskraft, entscheidungsrelevante Manipulationen

Die Landesadvokatur Bayern übermittelt eine Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zu Kapitel 58 des vom Kläger am 12.10.2012 zugesandten Schriftsatzes:

58. Manipulation von Grundstücksrechten längst nachgewiesen > mit NS-Dokumenten aus 1943,
> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
> gegen den Vater des verstorbenen Klägers und des klagenden Erben nach Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)

Die Unterlagen der Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation sind **fehlerhaft, lückenhaft, ohne Aussage- und Beweiskraft:** Das in deutscher Sütterlinschrift verfasste Abmarkungsprotokoll 76/77 ist wesentlich umfangreicher als in der Anlage 2 (außerdem vom Landesamt fehlerhaft in die lateinische Schrift übertragen) vorgelegt. Eine fehlerhafte Unterlage mit gravierenden Dokumentationslücken und irreführenden Passagen ist untauglich zur Ermittlung von Rechtmäßigkeit und Rechtswirksamkeit.

Daher wird vom Kläger eine korrekte Fassung in Anlage 1 vorgelegt. Die komplette Fassung ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Das NS-Dokument von 1943 gibt **keinerlei Anhaltspunkt**, dass die alten Grundstücksrechte des Klägers im Uferbereich seines Mühlbaches und im Umfeld der heutigen Pumpwerksanlage verändert wurden. Nur dieses Abmarkungsprotokoll ist autorisiert durch die Unterschrift von Berta Ockl (Mutter der Kläger) für ihren im Feld stehenden Ehemann (1945 in russischer Gefangenschaft verstorben nach Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb) auf Betreiben der NSDAP-Mitglieder wie Nachbar und Ortsbauernführer).

In autorisierten Dokumenten sind handschriftliche Nachtragungen nicht mehr autorisiert, nur die Originaleintragungen sind autorisiert. Autorisiert ist nur das Abmarkungsprotokoll 76/77 Gmk. Großensees. Nicht autorisiert ist das beiliegende Vermessungsverzeichnis.

Verfälschende Nachtragungen und entscheidungsrelevante Manipulationen (siehe Anlage 3) fallen unter Urkundenfälschung, die im deutschen Recht nach §267StGB strafbar ist.

Zu 69. Warum werden in 2012 entscheidungsrelevante Manipulationen im Messungsverzeichnis aus 1942 und in anderen Unterlagen vorgenommen? Autorisiertes Sütterlin-Dokument aus 1943 verändert nicht die alten Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbaches

Das Messungsverzeichnis aus 1942, unterschrieben in 1950, soll ein Beweisdokument sein. Tatsache ist, dass der Rand eines angeblichen Beweisdokumentes ohne Notwendigkeit so abgeschnitten wird, dass die Flurstücknummer 695 nicht mehr lesbar ist. Siehe Anlage3: **Manipuliertes Messungsverzeichnis aus 1942**. Tatsache ist, dass in weiteren vorliegenden Beweisunterlagen die Flurstücknummer 696 nachträglich durchgestrichen ist und durch 695 ersetzt ist. Durchstreichung ist nicht autorisiert, daher mit Urkundenfälschung gleichzusetzen. Das sind entscheidungsrelevante Veränderungen von Urkunden (Urkundenfälschungen, Manipulation von Grundstücksrechten) und daher strafbar. Nachträgliche Veränderungen sind in keinem Fall verwertbar.

Im autorisierten Sütterlin-Dokument 1943 gemäß Anlage1 (Mitte der ersten Seite) ist nachlesbar:

"Auf Antrag der Gemeinde Großensees wurden die Grenzen des Gemeindegundes in der Ortsflur Themenreuth FlstNr. 706, 707, 710, 716, 723, 812, 812 ½, 813, 833, 839 gegen die anstoßenden Flurstücke nach der Flurkarte 1:5000 ermittelt. Bei der Übertragung der ermittelten Grenzen in die Natur zeigte sich, dass die Angrenzer den an ihren Flurstücken anstoßenden Gemeindegund als landwirtschaftliche Anbaufläche benützen, woraus sich folgende Rechtsgeschäfte ergaben".

Im Uferbereich des Mühlbachs ist das Flurstück Nr. 696 (Nachbar) Angrenzer-Grundstück zum Hofgrundstück Nr. 700 der Kläger, Gemeindegund ist nicht einmal involviert, Flurstück Nr. 696 wird nicht einmal erwähnt im gesamten Abmarkungsprotokoll: siehe Katasterbeweis in Anlage4 oder in der Internet-Cloud:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg>

Flurstück-Nr. 695 des beteiligten Nachbarn ist **nicht** das Angrenzer-Flurstück im Uferbereich des Mühlbachs, wie aus der beiliegenden Flurkarte zu entnehmen ist. Das abzumarkende Flurstück dieses Gerichtsverfahrens (heute 593/1) grenzt nicht an das Flurstück Nr. 695 an, es kann also nicht als Teilfläche übertragen worden sein. Dies ist der Beweis, dass die **Grundstücksrechte nicht an den Nachbarn** (Beigeladener zu 2.) übergegangen sein können, so wie sie nach der Flurbereinigung von ihm beansprucht wurden.

Die Grundstücksrechte können auch nicht bei der Gemeinde Großensees liegen, weil die Gemeinde Leonberg (Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Großensees) die Grundstücksrechte für das abzumarkende Grundstück (heute 593/1) vom beteiligten Nachbarn gekauft hat, obwohl die Grundstücksrechte **nicht** beim verkaufenden Nachbarn gelegen haben. Der beteiligte Nachbar hat als Vorstand der Flurbereinigung die Grundstücksrechte vom klagendem Eigentümer ohne dessen Wissen gestohlen und gegenüber der Gemeinde Leonberg beansprucht. Kauf und Verkauf von gestohlenem Eigentum ist nicht rechtskräftig. **Wenn die Grundstücksrechte weder beim Nachbarn noch bei der Gemeinde Leonberg liegen, können sie nach wie vor nur beim alten Eigentümer liegen. Dieser Eigentümer ist der Kläger.** Siehe auch Kapitel 47.

Daraus ergibt sich zwingend:

Im Uferbereich des Mühlbachs der Kläger wurden die Grundstücksrechte der Kläger durch das einzige autorisierte Abmarkungsprotokoll aus der NS-Zeit **nicht** einmal verändert. Es gelten die Grundstücksrechte gemäß Katasterbeweis in Anlage4, der vom Vermessungsamt Tirschenreuth in 1999 erstellt und gegen Bezahlung dem verstorbenen Kläger ausgehändigt wurden. Aufgrund manipulierter Grundstücksrechte der Kläger sind heutige Grundbuch- und Kataster-Eintragungen rechtswidrig. Relevante Urkundenfälschungen, die auch noch in der Flurbereinigung der 70er und 80er Jahre fortgeführt und umgesetzt wurden, sind strafrechtlich zu verfolgen.

Zu 70. Warum haben Messungsverzeichnisse aus 1942 / 1950, wieder manipuliert in 2012, wirklich keine Bedeutung?

Das vorgelegte Messungsverzeichnis gemäß Anlage3 beruht wohl auf Messungen im Jahre 1942. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Messungen auf den beschriebenen Uferbereich des Mühlbaches beziehen sollen. Also ist das Messungsverzeichnis in diesem Zusammenhang **völlig irrelevant**. Wenn Messwerte anderer Grundstücksbereiche in das Grundbuch oder in den Kataster übertragen werden, so ist dies in diesem Zusammenhang **völlig irrelevant**.

Im autorisierten Sütterlin-Dokument aus 1943 werden Veränderungen bei einem anderen Flurstück Nr.701a beschrieben. Das ist jedoch nicht der Uferbereich des Hofgrundstückes 700, angrenzend an Flurstück-Nr.696.

Im vorgelegten Messungsverzeichnis Betreff 2.) ist die Flurstück-Nr. 695 so **abgeschnitten/manipuliert**, dass nicht erkennbar ist, ob 696 oder 695 dokumentiert ist. Dies muss als **weitere Manipulation von Dokumenten** bewertet werden. Tatsächlich ist es Nr.695 und nicht 696, wie vom Kläger nachgewiesen. Dies alles hat jedoch keinerlei Bedeutung, weil ein nicht autorisiertes Messungsverzeichnis auch keine Grundstücksrechte verändern kann.

Wenn Grundstücksrechte manipuliert wurden, dann wurden auch **Fortführungsrisse manipuliert**, die auch nicht autorisiert sind und daher auch nicht als Beweisdokument gelten können. In Fortführungsrisse wie 131c, vom Eigentümer nicht autorisiert, wurde die Manipulation von Grundstücksrechten prolongiert. Also sind Fortführungsrisse in diesem Zusammenhang **völlig irrelevant**.

Zu 71. Warum wurde das Sütterlin-Protokoll in 1943 von der Mutter und nicht vom Vater des Klägers unterschrieben?

Diese Fragestellung dient der Klärung des Sachverhalts.

Im letzten Weltkrieg waren Bauern, die eine entsprechende Anbaufläche bewirtschaftet haben und NSDAP-Mitglieder waren, vom Kriegsdienst befreit. Dies trifft auf den Vater des Nachbarn (Beigeladener zu 2) zu.

In der Bevölkerung der Gemeinde Leonberg ist es hinreichend bekannt, dass die Vätergeneration der Beigeladenen zu 1) und zu 2) aktive Parteimitglieder der NSDAP waren, die nach 1945 mit allen ihren Untergliederungen als verbrecherische Organisation verboten und aufgelöst wurde. Als aktive Parteimitglieder waren sie untereinander bestens vernetzt und vom Militärdienst befreit, um vor Ort die Menschenrechte verachtende Willkür-Brutalität des NS-Regimes durchzusetzen und eigene Vorteile auf Kosten ihrer Nachbarn, die keine NSDAP-Mitglieder waren, durchzusetzen. Das Sütterlin-Protokoll in 1943 ist ein **Zeitdokument**, das deutlich aufzeigt, wie diese rechtswidrige Vorgehensweise umgesetzt wurde.

Der Vater des Klägers war als Inhaber und Betreiber eines lebenswichtigen Mühlenbetriebs, der Themenreuther Mühle, ebenfalls vom Wehrdienst freigestellt. Er wurde jedoch vom Vater und Großvater seiner heutigen Nachbarn, des Leonhard Zintl, der das Sütterlin-Protokoll unterschrieben hat, beim Ortsbauernführer denunziert, weil er notleidende Bittsteller ein bisschen Mehl nicht abschlagen konnte. Bei Kriegsausbruch wurde Brot rationiert, wobei die Rationen während des Kriegs nach und nach abgesenkt wurden. Nach Denunzierung durch seinen Nachbarn in 1941 wurde die Wehrdienst-Befreiung aufgehoben, er wurde eingezogen und ist 1945 in russischer Kriegsgefangenschaft verstorben. Er hinterließ die eingeeiratete, junge Mutter des Klägers mit 3 kleinen Kindern, mit einer Landwirtschaft und einem Mühlenbetrieb.

Messverzeichnis und Sütterlin-Protokoll datieren aus exakt dieser Zeit von 1942/1943. Auch wenn im Dokument eindeutig hervorgeht, dass die Grundstücksrechte des abzumarkenden Grundstücks **weder** an den Beigeladenen zu 2) **noch** an seinem Vater, der unterschrieben hat, übergegangen sein können, so ist davon auszugehen, dass weitere Gelegenheiten vom Nachbarn genutzt wurden, um eine im Jahr 1938 eingeeiratete, junge Mutter, mit kleinen Kindern (Kläger), abrupt ohne Unterstützung durch den im Krieg verbliebenen Ehemann, unter Druck zu setzen. Mit Sicherheit sind weitere Dokumente ähnlich dem Sütterlin-Protokoll aus 1943 vorhanden, die dem Kläger nicht zugänglich sind und der auf Zufälle angewiesen ist, um scheinbarweise die ganze Wahrheit beweisen zu können.

Die NSDAP hat Netzwerke, Seilschaften und Feindschaften aufgebaut und hinterlassen, die nach Kriegsende weiterbestanden haben. So ist nachvollziehbar, dass nach Kriegsende rechtswidrige Verwaltungsübergriffe gegen Nicht-NSDAP-Mitglieder nicht rückgängig gemacht wurden. Im Gegenteil: Die NSDAP-Nachkriegsgeneration hat alles unternommen, um die rechtswidrigen Verwaltungsübergriffe unter dem NS-Regime dauerhaft zu machen.

Die Flurbereinigung brachte dem Beigeladenen zu 2) die beste Gelegenheit, um als Vorstand der Flurbereinigung das umzusetzen, was sein Vater in 1943 nicht geschafft hat. Mit der Flurbereinigung in den 70er und 80er Jahren eröffneten sich neue Möglichkeiten, Eigentumsrechte und Wasserrechte des Klägers zu manipulieren. Deutsche Gerichte wie das Verwaltungsgericht Regensburg haben dabei besondere Dienste geleistet und sollten endlich ihren grundgesetzlichen Beitrag leisten, um einen Schlussstrich unter diese unsäglichen Rechtswidrigkeiten mit verheerenden Folgeentwicklungen zu ziehen.

Zu 72. Was muss eigentlich noch passieren, um eine Vergangenheitsbewältigung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu erreichen?

Die Wahrnehmung des Klägers:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof

hat noch nicht registriert, welchen Scherbenhaufen die Verantwortlichen der Beklagten in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben,

hat noch nicht registriert,

dass nicht nur der Vater des Klägers sein Leben verloren hat durch Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb) auf Betreiben der NSDAP-Mitglieder (Nachbar und Ortsbauernführer),

dass nun auch der verstorbene Kläger mit einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd in den Freitod getrieben wurde,

hat noch nicht registriert,

dass dies alles verheerende Folgewirkungen sind, die ihre Wurzeln in unbewältigter NS-Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates hat, wie das Sütterlin-Protokoll aus 1943 nicht deutlicher zeigen könnte.

Der Nachlass des verstorbenen Klägers ist in einer Weise beschädigt, dass alle Erbberechtigten bis auf den Kläger aus Furcht vor weiteren Übergriffen des Freistaates die Erbschaft ausgeschlagen haben.

Tatsache ist, dass alle Verwaltungsübergriffe nur durch verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ermöglicht wurden. Die **verwaltungsgerichtliche Bringschuld** in Anbetracht der katastrophalen Faktenlage ist unbestreitbar.

Die Manipulation der Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbaches ist offensichtlich. Weitere Verzögerungen durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof sind unerträglich.

Ceterum censeo: Es ist längst an der Zeit, dass gerade die verheerenden Folgewirkungen einer unbewältigten NS-Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates einer schnellstmöglichen Abhilfe zugeführt werden sollten, um weiteren Schaden zu vermeiden.

Velbert, den 20.12.2012



Albin L. Ockl

Anlagen:

Anlage1: Korrekte Fassung in lateinischer Schrift zum Abmarkungsprotokoll 76/77 Gmk. Großensees

Anlage2: Fehlerhafte, lückenhafte und irreführende Übertragung der deutschen Sütterlin-Schrift von Landesamt / Landesanwältschaft

Anlage3: Messungsverzeichnis Gegenüberstellung Richtig / Manipuliert

Anlage4: Auszug aus dem Katasterkartenwerk, ausgestellt vom Vermessungsamt Tirschenreuth in 1999

Folgende Dokumente liegen vor:

Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012 über den Nachlass des Verstorbenen

Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.05.2012 über die Aufnahme der aktuellen Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister

Kopie der Verfassungsbeschwerde vom 21.03.2012 (beim Bundesverfassungsgericht unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12 registriert) liegt vor

Legende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Begründung des Einspruchs / der Klage vom 07.12.2010 wurde mit 6 Punkten vorgetragen:

1. Schriftlicher Einspruch gegen Vermessungs- und Abmarkungstermin nicht beantwortet und nicht beachtet
2. Durchführung der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten mit grundrechtswidrigen Vorlagen entgegen meinem Einverständnis
3. Grundgesetzlich geschützte Eigentumsverhältnisse gemäß amtlichen Auszug aus dem Katasterwerk vom 26.07.99
4. Skandalös: Schlussfeststellung der Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 03.08.1987 erst im Februar 2010 erhalten
5. Verzicht auf meine Grundrechte wird mit Repressalien staatlicher Gewalt erpresst; daher Petition beim Bayerischen Landtag
6. Kostenübernahme durch Auftraggeber der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Erweiterung mit Schreiben vom 10.01.2011:

7. Antrag auf Prozesskostenhilfe als Alternative zu Punkt 6

Erweiterung mit Schreiben vom 21.02.2011:

8. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners ist beleidigend und hat große Mängel
9. Skandalös: Mit nur zwei Zeilen der Stellungnahme zum Kernpunkt der Streitsache am Thema vorbei
10. Kernproblem der Streitsache: Vom Beschwerdegegner nicht erfasst, aber leicht auflösbar
11. Schwerwiegende Amtsverfehlungen des Leiters der Außenstelle Tirschenreuth des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf.

Erweiterung mit Schreiben vom 05.04.2011:

12. Wieviele Beschlüsse sind notwendig, um ein einfaches Rechtsproblem zu lösen?
13. Einpruch gegen den Negativ-Beschluss unumgänglich, weil Anspruch auf Wiederherstellung verletzter Grundrechte
14. Bayerischer Landtag und Verwaltungsgericht über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
15. Nicht mehr nachvollziehbar: Wahrnehmung von Grundrechten mit juristischen Grundsätzen verhindern
16. Sorgfältig ausgefüllter Prozesskostenhilfe-Antrag vom Beschwerdeführer ein 2. Mal gestellt

Schreiben vom 07.12.2010, 10.01.2011, 21.01.2011 und 05.04.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 20.04.2011:

17. Erweiterte Erklärung über persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit höchster Sorgfalt erarbeitet
 18. Befangenheitsantrag gegen Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 19. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
 20. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 21. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 16.06.2011:

- 22. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren
 - 23. Vom Pumpwerk- und Lebensmittel-Skandal zum Justiz-Skandal
 - 24. Gottfried Pankrazius Stauer: Mittels Ämterverfälschung zu folgenreichem Justiz-Skandal
 - 25. Landesrechtsanwaltschaft Bayern: Triviale Argumentation ohne jede Sachkenntnis und ohne jede Relevanz
 - 26. Weitere Eskalation dieses Justiz-Skandals nur mit Prozesskostenhilfe vermeidbar
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 05.07.2011:

- 27. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
 - 28. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist vorverurteilungsgleiche, verantwortungslose Voreingenommenheit und daher nicht hinnehmbar
 - 29. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ohne Kenntnis der Klage und polemisch
 - 30. BayVGH will Verantwortung für verwaltungsgerichtlichen Justiz-Skandal an Zivilgerichte abschieben
 - 31. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe in mehrfacher Weise verfassungswidrig?
 - 32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 09.09.2011:

- 33. Verwaltungsrechtliche Diskriminierung von Bürgern, die sich gegen rechtswidrige Übergriffe der Verwaltung wehren
 - 34. Anhöhrungsrüge zur Fortsetzung des Verfahrens, weil tatsachenwidrig in entscheidungserheblicher Weise
 - 35. Tatsächlicher Ablauf rechtswidriger Verwaltungsvorgänge im Abmarkungsverfahren
 - 36. Ausstellungsdatum völlig unerheblich: Katasterauszug gilt unverändert seit Mitte des 19.Jahrhunderts und noch früher
 - 37. Antrag auf Vorlage von Dokumenten, die eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse mit Zustimmung des Klägers aufzeigen
 - 38. Unerträglich und diskriminierend: Rechtsverhindernde Beschlüsse des BayVGH
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Fomlose Mitteilung vom 22.09.2011 über die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Stellungnahme zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

- 39. Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal
 - 40. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
 - 41. Verfassungsbeschwerde kann zurückgenommen werden, wenn ...
 - 42. Vorbehalte zum Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 07.10.2011 auf Grund von Befangenheitsantrag und Verfassungsbeschwerde
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf>

Antwort vom 21.12.2011 auf das Schreiben vom 14.12.2011 mit folgendem Antrag:

- 43. Antrag: Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erst nach Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf>

Begründung der Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 24. November 2011 mit Schriftsatz vom 12.12.2011

44. Urteil mit judikativen Qualitätsmängeln besonderer Art:
Thema verfehlt, juristische Augenwischerei, Befangenheitsantrag vom befangenen Richter abgelehnt
45. Urteilsbegründung nachweisbar falsch und künstlich aufgebläht mit Ausführungen, die im Zusammenhang mit dem Klagethema überhaupt nicht interessieren oder nichts beweisen
46. Sütterlin-Dokument von 1943: Analyse des Abmarkungsprotokoll vom Vorsitzenden angeblich unterlassen, weil er die Sütterlin-Schrift nicht lesen konnte
47. Sütterlin-Dokument von 1943: Nachweis der Grundstücksrechte des Klägers
48. NS-freundliche Blasphemie des Richters unerträglich und verabscheuungswürdig im Zusammenhang mit einer verbrecherischen NSDAP-Brutalität
49. Entscheidungsgründe des Urteils nur verwerflich, weil sie die Rechtsfindung verhindern sollen und zur weiteren Eskalation des Skandals beitragen
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011 unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

50. Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011
51. Sütterlin-Dokument von 1943: Als NS-Dokument doppelte Beweiskraft für Grundstücksrechte des Klägers
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Erwiderung auf Stellungnahme des beigeladenen Bürgermeisters Gottfried Pankrazius Stauer vom 26.01.2012 mit Schriftsatz vom 02.02.2012

52. Beigeladener Bürgermeister: Bayerische Verwaltungstransparenz selbsterklärend?
53. Beigeladener Bürgermeister Gottfried Pankrazius Stauer: Kläger völlig uneinsichtig?
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Verzögerungsrüge an 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde gemäß Schriftsatz vom 29.03.2012

54. Verzögerungsrüge an 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde
55. Totale Anhörungsresistenz in Widerspruch zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Daher Verfassungsbeschwerde
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Todesfolge für den Geschädigten durch den klagenden Erben (Schriftsatz vom 12.10.2012)

56. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an Zerstörung des Bäckereibetriebs, an Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen
57. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben
58. Manipulation von Grundstücksrechten längst nachgewiesen
- > mit NS-Dokumenten aus 1943,
- > aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
- > unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
- > gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)

59. Aktuelle Verfassungsbeschwerde (1 BvR 881/12) des Verstorbenen: Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen und verabscheuungswürdigen Verwaltungsskandals
60. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Verwaltungsgerichtshof Hermann mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde
1 BvR 881/12
61. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19.Senats vom 29.10.2012 / 31.10.2012
(19 ZB 11.2885 eingegangen am 02.11.2012)**

62. Beschluss eines befangenen Senats vom 29.10.2012 verstößt massiv gegen Grundrechte
63. Glaubwürdigkeit des 19.Senats längst zerstört, offensichtliche Befangenheit längst erwiesen
64. Argumentative Mängel des Beschlusses des 19.Senats nicht zu überbieten
65. Beschluss kontra dem gesunden Menschenverstand: Offensichtliche Rechtmäßigkeitsbedenken einfach nur geleugnet
66. Massiver Verstoß gegen Art 14 (1) GG mit krimineller Eskalation unter Verantwortung der lokalen Verwaltung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd gegen den verstorbenen Bruder des Klägers, der dadurch in den Freitod getrieben wurde
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19.Senats vom 29.10.2012 / 31.10.2012
(19 M 11.2497 eingegangen am 02.11.2012)**

67. Einspruch gegen den Beschluss (Die Erinnerung gegen die Kostenrechnung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.Juni 2011 im Verfahren 19 C 11.852 wird zurückgewiesen)
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Stellungnahme zum Schreiben der Landesrechtsanwaltschaft Bayern vom 29.11.2012
(eingegangen am 07.12.2012) mit Schriftsatz vom 19.12.2012**

68. Beweisunterlagen der Landesrechtsanwaltschaft Bayern: Fehlerhaft, lückenhaft, ohne Aussage- und Beweiskraft, entscheidungsrelevante Manipulationen
69. Warum werden in 2012 entscheidungsrelevante Manipulationen im Messungsverzeichnis aus 1942 und in anderen Unterlagen vorgenommen? Autorisiertes Sütterlin-Dokument aus 1943 verändert nicht Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbaches
70. Warum haben Messungsverzeichnisse aus 1942 / 1950, wieder manipuliert in 2012, wirklich keine Bedeutung?
71. Warum wurde das Sütterlin-Protokoll in 1943 von der Mutter und nicht vom Vater des Klägers unterschrieben?
72. Was muss eigentlich noch passieren, um eine Vergangenheitsbewältigung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu erreichen?
- > > > Siehe oben
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Brief vorab als Fax an 0981 / 9096-99

**Bayerischer
Verwaltungsgerichtshof
19 ZB 12.2468**

**Montglasplatz 1
91522 Ansbach**

18.02.2013

19 ZB 12.2468

Verwaltungsstreitsache (Anhörungsrüge)

Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger); Rechtsnachfolger seines
verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl (verstorbener Kläger)
gegen Freistaat Bayern (Beschwerdegegner, Beklagter)

beigeladen:

1. Gemeinde Leonberg, vertreten durch
den 1.Bürgermeister; Gottfried Pankrazius Stauer,
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich
2. Maximilian Josef Zintl, Themenreuth 1, 95666 Mitterteich (Nachbar)

wegen Abmarkung

**Hier: Stellungnahme zum Schreiben der Landesadvokatur Bayern vom
30.01.2013 (eingegangen am 06.02.2013)**

Die mit Schreiben der Landesadvokatur Bayern vom 29.11.2011 übergebene
Stellungnahme des Landesamts für Vermessung und Geoinformation, das die
Interessen der Beigeladenen vertritt, zeigt mit aller Deutlichkeit, wie berechtigt die
Begründung der vorgetragenen Beschwerde gegen das "NS-Dokument des
nationalsozialistischen Unrechtsstaates aus 1943" ist. In Ergänzung dazu nimmt
der Kläger Stellung zum Schreiben der Landesadvokatur Bayern vom
30.01.2013.

Stellungnahme (mit fortlaufender Nummerierung):

73. Anhörungsrüge: Warum der Kläger nicht nur postulationsfähig, sondern auch postulationspflichtig ist

74. Argumentation der Landesrechtsanwaltschaft Bayern an Oberflächlichkeit und abschätziger Negativ-Bewertung nicht zu überbieten

75. Bewiesene Faktenlage ist: Die alten Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbachs liegen unverändert beim Kläger

Zu 73. Anhörungsrüge: Warum der Kläger nicht nur postulationsfähig, sondern auch postulationspflichtig ist

Anhörungsrügen basieren auf **dem Grundrecht gemäß Art.103 Abs.1 GG**. Die Missachtung der Anhörungsrüge ist ein massiver Verstoß gegen das Grundgesetz mit dem Grundrecht gemäß Art.103 Abs.1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör). Grundrechte sind vorrangig Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Es bedarf keiner rechtsprechenden Instanz zu ihrer Wahrnehmung, vielmehr ist die **Rechtsprechung an sie gebunden**. Jeder deutsche Bürger ist berechtigt, die Beachtung seiner Grundrechte einzufordern. In Zweifelsfällen sind Grundrechte entscheidungsrelevant.

Der Kläger ist auch **postulationspflichtig**. Er muss die Respektierung seiner Grundrechte einfordern. Eine Verfassungsbeschwerde, mit der die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs gerügt werden soll, ist nur dann zulässig, wenn gegen die angegriffene Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist und zuvor versucht wurde, durch Einlegung einer Anhörungsrüge (§152a VwGO) bei dem zuständigen Fachgericht Abhilfe zu erreichen. Eine Verfassungsbeschwerde kann grundsätzlich von jedem in Deutschland lebenden Menschen erhoben werden, der sich in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Für Anhörungsrügen gilt somit die Erfüllung einer **Postulationspflicht** als Voraussetzung für die Zulassung einer Verfassungsbeschwerde.

Zu 74. Argumentation der Landesrechtsanwaltschaft Bayern an Oberflächlichkeit und abschätziger Negativ-Bewertung nicht zu überbieten

Ausführungen der Landesrechtsanwaltschaft Bayern haben keinerlei Beweisnutzen. Die Postulationsfähigkeit des Klägers in Frage zu stellen, ist misslungen. Der Anhörungsrüge des Klägers die Begründung abzusprechen, ist absolut daneben.

Teil II Abschnitt 1 enthält lediglich die Überschriften zu den Kapiteln der Anhörungsrüge, die in einer abschätzigen Weise einfach nur wiederholt oder negativ abgewandelt werden, ohne auf die Ausführungen in diesen Kapiteln einzugehen. Das ist Teil II Abschnitt 1.

Teil II Abschnitt **2** ist lediglich ein Hinweis auf Vorlagen vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation. Lediglich eine Inhaltsangabe.

Teil II Abschnitt **3** mit den Punkten a bis e:

Punkt **a** beschäftigt sich mit der abgeschnittenen Flurnummer 695, die jedoch keine Relevanz hat. Relevanz haben nur das Angrenzer-Grundstück Nr. 696 sowie das Grundstück Nr. 700.

Punkt **b** beschäftigt sich mit Flurstück Nr. 707, 706, 701a, 695, die keine Relevanz haben. Abschließend wird zugegeben, dass im Abmarkungsprotokoll von 1943 eine **Abtretung von Grundstücksteilflächen von "Ockl an Zintl" nicht feststellbar** ist.

Punkt **c** beschäftigt sich mit dem "Diebstahl" von Grundstücksrechten. Hier liegt wohl ein Missverständnis vor. Diebstahl ist eher als verheimlichter Betrug zu verstehen, über den der verstorbene Kläger nicht informiert wurde. Ausführender war Zintl im Vorstand der Flurbereinigung. Ockl wurde vorher aus dem Vorstand der Flurbereinigung ausgeschlossen, sodass er über etwaige Aktivitäten des Vorstandes keine Informationen haben konnte. Darüber hinaus ist selbst hier ein unterschriebenes Dokument erforderlich, das eine Veränderung entsprechender Grundstücksrechte autorisiert. Das ist **definitiv nicht** der Fall.

Punkt **d** gibt eine **Falsch-Darstellung**, weil der Punkt nur eine rhetorische Frage des Klägers anspricht, warum Messungsverzeichnisse aus 1942/1950 wirklich keinerlei Bedeutung haben, und weil der Kläger diese rhetorische Frage sofort überzeugend beantwortet hat (siehe Kapitel 70).

Ein 2. Punkt **d** (wahrscheinlich fehlerhafte Buchstaben-Zuweisung) gibt wieder eine **Falsch-Darstellung**, weil er nur eine rhetorische Frage des Klägers anspricht, warum das Sütterlin-Protokoll 1943 von der Mutter und nicht vom Vater des Klägers unterschrieben worden ist, und weil der Kläger diese rhetorische Frage sofort überzeugend beantwortet (siehe Kapitel 71).

Es ist nicht nachvollziehbar und absolut verabscheuenswert, wie der Versuch unternommen wird, aus der Darstellung des Familienschicksals im 2. Weltkrieg unter dem NSDAP-Regime eine Negativ-Argumentation herzuleiten, obwohl der Kläger ein **amtliches Katasterdokument vorgelegt hat, das seine Grundstücksrechte beweist**, und nicht der Beklagte.

Punkt **e**) Die Landesadvokatur hat **keinen einzigen Punkt** vorgetragen, aus dem die Nicht-Begründung der Anhörungsfrage ersichtlich ist. Für die Landesadvokatur ist nicht verständlich, wenn der Kläger abschließend zu seiner Argumentation eine politik- und gesellschaftskritische Frage stellt: **Was muss eigentlich noch passieren, um eine Vergangenheitsbewältigung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu erreichen?** (Beantwortung in Kapitel 72)

Obwohl die Landesadvokatur mit **keinem einzigen Punkt** die vom Kläger bewiesene Faktenlage widerlegen konnte, erhält er von ihr den abschließenden Rat, seine Grundrechte zivilgerichtlich durchzusetzen und **sieht nicht**, dass Grundrechte von allen Gerichten zu beachten sind.

Zu 75. Bewiesene Faktenlage ist: Die alten Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbachs liegen unverändert beim Kläger

Die Klage betrifft nur die Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbachs. Dieser Uferbereich war immer im Besitz des Mühlbach-Benutzers (Kläger). Mit amtlichen Katastrerauszug vom 26.07.1999 wurde dies stets zweifelsfrei nachgewiesen, zuletzt als Anlage4 im Schriftsatz vom 20.12.2012, auch einsehbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg>

Der Beklagte muss beweisen, dass **mit schriftlicher Zustimmung der Besitzer (Klägerseite)** Grundstücksrechte im Uferbereich verändert wurden. In der mündlichen Verhandlung vom 24.11.2011 hat der Beklagte zum 1. Mal das Sütterlin-Abmarkungsprotokoll aus 1943 präsentiert, in dem ohne Zweifel die Unterschrift der Mutter des Klägers erkennbar ist. Allein die Unterschrift hat den verantwortlichen Richter am Verwaltungsgericht Vizepräsident Mages bewogen, im Urteil die Klage abzuweisen. Eine Überprüfung des unterschriebenen Inhaltes des Sütterlin-Abmarkungsprotokoll aus 1943 hat jedoch ergeben, dass mit diesem Protokoll Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbachs nicht verändert wurden. Das Urteil ist daher falsch.

Im Sütterlin-Dokument aus 1943 ist nur zu prüfen, ob es zu einer **Teilflächen-Übertragung** zwischen Flurstück Nr.700 (Kläger) und Angrenzer-Grundstück Nr.696 (Beklagte) gekommen ist. Dies ist definitiv nicht der Fall. Von der Landesadvokatur wird bestätigt, dass im Abmarkungsprotokoll von 1943 eine Abtretung von Grundstücksteilflächen von "Ockl an Zintl" nicht beschrieben ist. Es gibt keine weiteren, mit Unterschrift autorisierte Dokumente, die eine Änderung der Grundstücksrechte gegenüber dem vom Kläger vorgelegten Katasterdokument vom 26.07.1999 beweisen.

Bewiesene Faktenlage ist, dass die Grundstücksrechte beim Kläger liegen, weil er den Beweis für seine Grundstücksrechte erbracht hat, während der Beklagte kein autorisiertes Dokument vorlegen konnte, dass die legale Veränderung der Grundstücksrechte beweisen kann. **Daraus folgt: Grundstücksrechte wurden illegal verändert, sie wurden manipuliert.**

Ceterum censeo: Es ist längst an der Zeit, dass gerade die verheerenden Folgewirkungen einer unbewältigten NS-Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates einer schnellstmöglichen Abhilfe zugeführt werden sollten, um weiteren Schaden zu vermeiden.

Velbert, den 18.02.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden mit Schriftsatz vom 20.12.2013 übergeben:

Anlage1: Korrekte Fassung in lateinischer Schrift zum Abmarkungsprotokoll 76/77 Gmk. Großensees

Anlage2: Fehlerhafte, lückenhafte und irreführende Übertragung der deutschen Sütterlin-Schrift von Landesamt / Landesanwaltschaft

Anlage3: Messungsverzeichnis Gegenüberstellung Richtig / Manipuliert

Anlage4: Auszug aus dem Katasterkartenwerk, ausgestellt vom Vermessungsamt Tirschenreuth in 1999

Folgende Dokumente liegen vor:

Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012 über den Nachlass des Verstorbenen

Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.05.2012 über die Aufnahme der aktuellen Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister

Kopie der Verfassungsbeschwerde vom 21.03.2012 (beim Bundesverfassungsgericht unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12 registriert) liegt vor

Legende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Begründung des Einspruchs / der Klage vom 07.12.2010 wurde mit 6 Punkten vorgetragen:

1. Schriftlicher Einspruch gegen Vermessungs- und Abmarkungstermin nicht beantwortet und nicht beachtet
2. Durchführung der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten mit grundrechtswidrigen Vorlagen entgegen meinem Einverständnis
3. Grundgesetzlich geschützte Eigentumsverhältnisse gemäß amtlichen Auszug aus dem Katasterwerk vom 26.07.99
4. Skandalös: Schlussfeststellung der Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 03.08.1987 erst im Februar 2010 erhalten
5. Verzicht auf meine Grundrechte wird mit Repressalien staatlicher Gewalt erpresst; daher Petition beim Bayerischen Landtag
6. Kostenübernahme durch Auftraggeber der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Erweiterung mit Schreiben vom 10.01.2011:

7. Antrag auf Prozesskostenhilfe als Alternative zu Punkt 6

Erweiterung mit Schreiben vom 21.02.2011:

8. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners ist beleidigend und hat große Mängel
9. Skandalös: Mit nur zwei Zeilen der Stellungnahme zum Kernpunkt der Streitsache am Thema vorbei
10. Kernproblem der Streitsache: Vom Beschwerdegegner nicht erfasst, aber leicht auflösbar

11. Schwerwiegende Amtsverfehlungen des Leiters der Außenstelle Tirschenreuth des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf.

Erweiterung mit Schreiben vom 05.04.2011:

12. Wieviele Beschlüsse sind notwendig, um ein einfaches Rechtsproblem zu lösen?

- 13. Einspruch gegen den Negativ-Beschluss unumgänglich, weil Anspruch auf Wiederherstellung verletzter Grundrechte
- 14. Bayerischer Landtag und Verwaltungsgericht über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
- 15. Nicht mehr nachvollziehbar: Wahrnehmung von Grundrechten mit juristischen Grundsätzen verhindern
- 16. Sorgfältig ausgefüllter Prozesskostenhilfe-Antrag vom Beschwerdeführer ein 2. Mal gestellt

Schreiben vom 07.12.2010, 10.01.2011, 21.01.2011 und 05.04.2011 mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 20.04.2011:

- 17. Erweiterte Erklärung über persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit höchster Sorgfalt erarbeitet
 - 18. Befangenheitsantrag gegen Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 - 19. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
 - 20. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages
 - 21. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 16.06.2011:

- 22. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren
 - 23. Vom Pumpwerk- und Lebensmittel-Skandal zum Justiz-Skandal
 - 24. Gottfried Pankrazius Stauer: Mittels Ämterverfälschung zu folgenreichem Justiz-Skandal
 - 25. Landesanwaltschaft Bayern: Triviale Argumentation ohne jede Sachkenntnis und ohne jede Relevanz
 - 26. Weitere Eskalation dieses Justiz-Skandals nur mit Prozesskostenhilfe vermeidbar
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 05.07.2011:

- 27. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
 - 28. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist vorverurteilungsgleiche, verantwortungslose Voreingenommenheit und daher nicht hinnehmbar
 - 29. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ohne Kenntnis der Klage und polemisch
 - 30. BayVGH will Verantwortung für verwaltungsgerichtlichen Justiz-Skandal an Zivilgerichte abschieben
 - 31. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe in mehrfacher Weise verfassungswidrig?
 - 32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Erweiterung mit Schreiben vom 09.09.2011:

- 33. Verwaltungsrechtliche Diskriminierung von Bürgern, die sich gegen rechtswidrige Übergriffe der Verwaltung wehren
 - 34. Anhörungsrüge zur Fortsetzung des Verfahrens, weil tatsachenwidrig in entscheidungserheblicher Weise
 - 35. Tatsächlicher Ablauf rechtswidriger Verwaltungsvorgänge im Abmarkungsverfahren
 - 36. Ausstellungsdatum völlig unerheblich: Katasterauszug gilt unverändert seit Mitte des 19. Jahrhunderts und noch früher
 - 37. Antrag auf Vorlage von Dokumenten, die eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse mit Zustimmung des Klägers aufzeigen
 - 38. Unerträglich und diskriminierend: Rechtsverhindernde Beschlüsse des BayVGH
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Fomlose Mitteilung vom 22.09.2011 über die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf>

Stellungnahme zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

39. Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal

40. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

41. Verfassungsbeschwerde kann zurückgenommen werden, wenn ...

42. Vorbehalte zum Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 07.10.2011 auf Grund von Befangenheitsantrag und Verfassungsbeschwerde

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf>

Antwort vom 21.12.2011 auf das Schreiben vom 14.12.2011 mit folgendem Antrag:

43. Antrag: Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erst nach Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf>

Begründung der Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 24. November 2011 mit Schriftsatz vom 12.12.2011

44. Urteil mit judikativen Qualitätsmängeln besonderer Art:

Thema verfehlt, juristische Augenwischerei, Befangenheitsantrag vom befangenen Richter abgelehnt

45. Urteilsbegründung nachweisbar falsch und künstlich aufgebläht mit Ausführungen, die im Zusammenhang mit dem Klagethema überhaupt nicht interessieren oder nichts beweisen

46. Sütterlin-Dokument von 1943: Analyse des Abmarkungsprotokoll vom Vorsitzenden angeblich unterlassen, weil er die Sütterlin-Schrift nicht lesen konnte

47. Sütterlin-Dokument von 1943: Nachweis der Grundstücksrechte des Klägers

48. NS-freundliche Blasphemie des Richters unerträglich und verabscheuungswürdig im Zusammenhang mit einer verbrecherischen NSDAP-Brutalität

49. Entscheidungsgründe des Urteils nur verwerflich, weil sie die Rechtsfindung verhindern sollen und zur weiteren Eskalation des Skandals beitragen

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011 unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

50. Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011

51. Sütterlin-Dokument von 1943: Als NS-Dokument doppelte Beweiskraft für Grundstücksrechte des Klägers

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Erwiderung auf Stellungnahme des beigeladenen Bürgermeisters Gottfried Pankrazius Stauer vom 26.01.2012 mit Schriftsatz vom 02.02.2012

52. Beigeladener Bürgermeister: Bayerische Verwaltungstransparenz selbsterklärend?

53. Beigeladener Bürgermeister Gottfried Pankrazius Stauer: Kläger völlig uneinsichtig?

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Verzögerungsrüge an 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde gemäß Schriftsatz vom 29.03.2012

54. Verzögerungsrüge an 19.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde

55. Totale Anhörungsresistenz in Widerspruch zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Daher Verfassungsbeschwerde

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Todesfolge für den Geschädigten durch den klagenden Erben (Schriftsatz vom 12.10.2012)

56. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an Zerstörung des Bäckereibetriebs, an Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen
57. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben
58. Manipulation von Grundstücksrechten längst nachgewiesen
> mit NS-Dokumenten aus 1943,
> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)
59. Aktuelle Verfassungsbeschwerde (1 BvR 881/12) des Verstorbenen: Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen und verabscheuungswürdigen Verwaltungsskandals
60. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Verwaltungsgerichtshof Hermann mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde
1 BvR 881/12
61. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19.Senats vom 29.10.2012 / 31.10.2012 (19 ZB 11.2885 eingegangen am 02.11.2012)

62. Beschluss eines befangenen Senats vom 29.10.2012 verstößt massiv gegen Grundrechte
63. Glaubwürdigkeit des 19.Senats längst zerstört, offensichtliche Befangenheit längst erwiesen
64. Argumentative Mängel des Beschlusses des 19.Senats nicht zu überbieten
65. Beschluss kontra dem gesunden Menschenverstand: Offensichtliche Rechtmäßigkeitsbedenken einfach nur geleugnet
66. Massiver Verstoß gegen Art 14 (1) GG mit krimineller Eskalation unter Verantwortung der lokalen Verwaltung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd gegen den verstorbenen Bruder des Klägers, der dadurch in den Freitod getrieben wurde
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19.Senats vom 29.10.2012 / 31.10.2012 (19 M 11.2497 eingegangen am 02.11.2012)

67. Einspruch gegen den Beschluss (Die Erinnerung gegen die Kostenrechnung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.Juni 2011 im Verfahren 19 C 11.852 wird zurückgewiesen)
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

Stellungnahme zum Schreiben der Landesrechtsanwaltschaft Bayern vom 29.11.2012 (eingegangen am 07.12.2012) mit Schriftsatz vom 19.12.2012

68. Beweisunterlagen der Landesrechtsanwaltschaft Bayern: Fehlerhaft, lückenhaft, ohne Aussage- und Beweiskraft, entscheidungsrelevante Manipulationen
69. Warum werden in 2012 entscheidungsrelevante Manipulationen im Messungsverzeichnis aus 1942 und in anderen Unterlagen vorgenommen? Autorisiertes Sütterlin-Dokument aus 1943 verändert nicht Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbaches
70. Warum haben Messungsverzeichnisse aus 1942 / 1950, wieder manipuliert in 2012, wirklich keine Bedeutung?
71. Warum wurde das Sütterlin-Protokoll in 1943 von der Mutter und nicht vom Vater des Klägers unterschrieben?
72. Was muss eigentlich noch passieren, um eine Vergangenheitsbewältigung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu erreichen?
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

**Stellungnahme zum Schreiben der Landesrechtsanwaltschaft Bayern vom 30.01.2013
(eingegangen am 06.02.2013) mit Schriftsatz vom 18.02.2013**

73. Anhörungrüge: Warum der Kläger nicht nur postulationsfähig, sondern auch postulationspflichtig ist

74. Argumentation der Landesrechtsanwaltschaft Bayern an Oberflächlichkeit und abschätziger Negativ-Bewertung nicht zu überbieten

75. Bewiesene Faktenlage ist: Die alten Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbachs liegen unverändert beim Kläger

> > > Siehe oben

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>